



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 22.08.2025

Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA

Tel.: +43 57 600-2416

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-3/28

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Rohstoffsicherung Königsdorf - Grundsatzgenehmigung Bescheid

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	1
II.	Auflagen	2
II.1	Fachbereich Bergbautechnik inkl. Erschütterungen	2
II.2	Fachbereich Maschinenbau und Elektrotechnik	2
II.3	Fachbereich Geologie	3
II.4	Fachbereich Verkehrstechnik	4
II.5	Fachbereich Schalltechnik	5
II.6	Fachbereich Luft, Klima und Energie	5
II.7	Fachbereich Umweltmedizin	6
II.8	Fachbereich Raumplanung	6
II.9	Fachbereich Naturschutz	6
II.10	Fachbereich Wasser	7
II.11	Fachbereich Gewässerökologie	8
II.12	Fachbereich Boden, Fläche und Landwirtschaft	10
II.13	Fachbereich Forst und Jagd	10
II.14	Fachbereich Landschaftsschutz	11
II.15	Fachbereich Freizeitgestaltung und Erholung	12
II.16	Fachbereich Sach- und Kulturgüter (Archäologie)	12
III.	Beschreibung des Vorhabens	14
IV.	Sachverhalt	17

V.	Vorbringen zum Vorhaben.....	18
V.1	Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 3. März 2023	18
V.2	Stellungnahme Wasserverband vom 25. Juni 2024	22
V.3	Stellungnahme Marktgemeinde Rudersdorf vom 2. Juli 2024	23
V.4	Stellungnahme Projektwerberin vom 3. Juli 2024	23
V.5	Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25. Juli 2024.....	39
V.6	Stellungnahme Landschaftsschutz vom 19. November 2024.....	41
VI.	Erhobene Beweise	42
VII.	Der festgestellte Sachverhalt	47
VIII.	Beweiswürdigung	48
IX.	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	49
X.	Subsumption	49
X.1	Genehmigungspflicht gem. UVP-G 2000.....	49
XI.	Rechtliche Würdigung.....	51
XI.1	Allgemeine Ausführungen	51
XI.2	Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	52
XI.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	52
XI.4	Genehmigungsfähigkeit gem. UVP-G 2000	53
XI.5	Zu den Auflagen.....	54

Bescheid

Grundsatzgenehmigung

Die Burgenländische Landesregierung entscheidet als Behörde gem. § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF über den Antrag der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 11.02.2022 auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gem. §§ 5, 18 leg cit. betreffend das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“ wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird die grundsätzliche Genehmigung gem. §§ 5, 18 UVP-G 2000 zur Erweiterung eines bestehenden Abbaus, zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (ca. 69 ha Flächeninanspruchnahme, 2,2 Mio m³ Kies und 60.000 m³ Ton), auf einer Abbaufäche in der Marktgemeinde Rudersdorf und der Gemeinde Königsdorf erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt III) sowie den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, auszuführen und zu betreiben.

II. Auflagen

Hinweis: Ergänzende Auflagen werden in den Genehmigungsbescheiden zu den Detailprojekten vorgesehen.

II.1 Fachbereich Bergbautechnik inkl. Erschütterungen

II.1.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[1.1] Hinsichtlich der Strommasten der 20 kV Freileitung im Abbaugebiet sind nachstehende Auflagen einzuhalten:

- Die Strommasten der elektrischen Freileitung müssen weiter auf dem Landweg erreichbar bleiben.
- Rund um die Strommasten wird im unverritzten gewachsenen Boden ein Sicherheitsabstand mit einem Radius von 3 m abbaufrei und ohne Eingriffe in den Untergrund gehalten.

- Oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches wird die Böschung außerhalb dieses 3 m Schutzbereiches mit einer maximalen Neigung von 2:3 angelegt.
- Im bzw. unter dem Grundwasserschwankungsbereich wird die Böschung außerhalb dieses 3 m Schutzbereiches mit einer maximalen Neigung von 1:2 angelegt.

[1.2] Das Grobsieb ist binnen 2 Jahre ab Rechtskraft der gegenständlichen Genehmigung, im Betriebszustand des Siebens mit elektrischer Netzenergie zu betreiben. Auf einen Verbrennungsmotor ist fortan zu verzichten.

[1.3] Das bestehende Dieselaggregat ist bei der bestehenden Aufbereitungsanlage, binnen zwei Jahre ab Rechtskraft der gegenständlichen Genehmigung, durch einen Anschluss an das durch das Vorhabensgebiet laufende Mittelspannungsleitungsnetz und einen Transformator zu ersetzen.

II.2 Fachbereich Maschinenbau und Elektrotechnik

II.2.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[2.1] Für die neu errichteten Anlagen bzw. Maschinen ist die Konformität gemäß der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinensicherheitsverordnung nachzuweisen. Das CE-Kennzeichen ist an den Maschinen und Anlagen anzubringen. Die Konformitätsnachweise haben im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzuliegen.

Hinweis: Falls verkettete Anlagen errichtet und betrieben werden sollten, so ist eine Baugruppenbewertung vorzunehmen und eine Gesamtkonformität nachzuweisen. Falls Maschinen und Anlagen mit Herstellungsdatum vor dem Jahr 1995 eingebaut werden, so ist eine Gefahrenanalyse gemäß Arbeitsmittelverordnung Abschnitt 4 durchzuführen, der Analysenbericht hat im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzuliegen.

[2.2] Die Betriebsanleitungen für die Maschinen und Anlagen haben in der Betriebsanlage aufzuliegen, die Maschinen und Anlagen sind nach den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu errichten und zu betreiben.

II.3 Fachbereich Geologie

II.3.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[3.1] Die Standsicherheit der Böschungen im Abbaubereich sind laufend entsprechend dem Abbaufortschritt visuell auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen, insbesondere jene im Damm- und Böschungsbereich zur Lafnitz hin. Für neu zu errichtende Böschungen ist bei Abweichungen der Eingangsparameter (Material, Böschungsneigung etc.) von den in der UVE bereits vorgelegten Standsicherheitsberechnung neuerlich eine solche durchzuführen und zu dokumentieren.

II.3.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[3.2] Die Uferböschungen und -dämme der neu angelegten Teiche sind kontinuierlich (zumindest halbjährlich, bei Hochwasserereignissen zusätzlich) auf ihre Standsicherheit hin visuell zu kontrollieren, insbesondere jene Böschungen entlang der Lafnitz.

[3.3] Sollten bei Uferböschungen und/oder -dämmen entlang der Lafnitz Instabilitäten (Böschungsbrüche, Sackungen, Setzungen, übermäßige Erosion etc.) beobachtet werden, ist unverzüglich das zuständige Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umwelttechnik; Außenstelle Süd des Amtes der Landesregierung Burgenland zu verständigen und in Absprache mit dieser ein Sanierungskonzept zu erstellen und zeitnah umzusetzen.

[3.4] Die Dämme und Uferböschungen sind derart zu pflegen, dass es durch Bewuchs und Tierbauten bzw. Unterhöhungen nicht zu bauwerksgefährdenden Instabilitäten kommen kann.

II.3.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

II.3.3.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

-

II.3.3.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[3.5] Über die Damm- und Uferböschungsbegehungen sind chronologische Aufzeichnungen mit Fotodokumentation zur Beweissicherung zu führen.

II.4 Fachbereich Verkehrstechnik

II.4.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[4.1] Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Zufahrt zur Landesstraße B65 Gleisdorfer Straße inkl. Knotenbereich mit der Landesstraße sowie der Güterweg „Dobersdorf – Königsdorf“), die durch die geplanten Abbautätigkeiten, An- und Ablieferungen des Betriebes verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

[4.2] Die Anfahrtsichtweite (Entfernung 3 m vom Fahrbahnrand der querenden Straße) ist bei der Errichtung des Sichtwalles im Zuge des Feldweges Gst. Nr. 2077 (KG Dobersdorf) im Kreuzungsbereich mit dem Güterweg „Dobersdorf – Königsdorf“ auf eine Schenkellänge von 145 m freizuhalten. Dies bedeutet ebenfalls, dass der geplante Bewuchs regelmäßig zurückzuschneiden ist, damit es zu keiner Sichteinschränkung kommen kann.

[4.3] Der Beginn des Abbaubereiches ist 200 m vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z9 StVO 1960 i.d.g.F.) zu kennzeichnen.

[4.4] Es ist bei der Marktgemeinde Rudersdorf um Bewilligung für Arbeiten neben der Fahrbahn gem. §90 StVO 1960 idgF anzusuchen.

II.4.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[4.5] Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Zufahrt zur Landesstraße B65 Gleisdorfer Straße inkl. Knotenbereich mit der Landesstraße sowie der Güterweg „Dobersdorf – Königsdorf“), die durch die geplanten Abbautätigkeiten, An- und Ablieferungen verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.

[4.6] Die Anfahrtsichtweite (Entfernung 3 m vom Fahrbahnrand der querenden Straße) ist bei der Errichtung des Sichtwalles im Zuge des Feldweges GstNr. 2077 im Kreuzungsbereich mit dem Güterweg „Dobersdorf – Königsdorf“ auf eine Schenkellänge von 145 m freizuhalten. Dies bedeutet ebenfalls, dass der geplante Bewuchs regelmäßig zurückzuschneiden ist, damit es zu keiner Sichteinschränkung kommen kann.

[4.7] Der Beginn des Abbaubereiches ist 200 m vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z9 StVO 1960 i.d.g.F.) zu kennzeichnen.

[4.8] Es ist bei der Marktgemeinde Rudersdorf um Bewilligung für Arbeiten neben der Fahrbahn gem. §90 StVO 1960 idgF anzusuchen.

II.5 Fachbereich Luft, Klima und Energie

II.5.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[5.1] Bei sichtbarer Staubentwicklung sind die Fahrwege und Manipulationsflächen ausreichend feucht zu halten (Richtwert: 3 L pro m³ alle 3 h), um diese Emissionen hintanzuhalten.

[5.2] Bei sichtbarer Staubentwicklung ist Material bei Aufgabe in die Grobsiebmaschine ausreichend zu befeuchten, um diese Emissionen hintanzuhalten.

[5.3] Bei sichtbarer Staubentwicklung sind Schüttkegel ausreichend feucht zu halten, um diese Emissionen hintanzuhalten.

II.5.2 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[5.4] Während der Monate mit Abbauphasen auf Grundstücken, deren Grundstücksgrenzen in einer Entfernung unter 300 m zu einer Fläche mit Widmung Bauland-Wohngebiet oder Grünland Sportanlage/Bad liegen, ist der Beitrag zur Staubdeposition aufgrund von Arbeiten für die Rohstoffgewinnung mittels Messung an einem für die jeweilige Widmungsfläche repräsentativen Standort zu erheben.

[5.5] Ab dem Monat, mit dem die S7 in Betrieb geht, ist der Beitrag zur Staubdeposition aufgrund von Arbeiten für die Rohstoffgewinnung mittels Messung an einem für den Aufpunkt 8 (Königsdorf, Grazer Straße 30) repräsentativen Standort monatlich, bis zum Abschluss der Abbauphasen zu erheben.

[5.6] Staubdepositionsmessungen sind nach VDI 4320 Blatt 2 (Bergerhoff-Methode) durchzuführen. Die Messergebnisse sind monatlich zu protokollieren und in jährlichen Berichten zusammenzufassen. Monatlich ist festzuhalten, auf welchen Teilflächen (Grundstücksnummer) Abbautätigkeiten stattfanden. Die Berichte sind am Ort der Bergbauanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder der von der Behörde beizugezogenen Sachverständigen vorzuzeigen.

II.6 Fachbereich Naturschutz

II.6.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[6.1] Bei der Herstellung der Öffnung des Ufers zur vorgesehenen Lafnitaufweitung (Ausmündung und Einmündung) ist auf das Vorhandensein eines Biberbaus auf beanspruchtem Grund zu achten.

[6.2] Ab Beginn der Bauarbeiten ist ein konsequentes Neophytenmanagement bis einige Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur Reetablierung einer standortangepassten Vegetation durchzuführen.

II.6.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

II.6.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[6.3] Eine ökologische Bauaufsicht im Sinne einer Umweltbaubegleitung ist der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

[6.4] Über die Umsetzung des Projektbestandteils Lafnitaufweitung ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Bauausführungskonzept vorzulegen, in dem die Nicht-Beanspruchung von im nahen Europaschutzgebiet und artenschutzrechtlich geschützten Biotoptypen und von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben wird.

[6.5] Über den Abbaufortschritt und die Umsetzung der Maßnahmen ist der Behörde jährlich ein Bericht zu legen.

[6.6] Über die Umsetzung der Maßnahme M01 Lafnitaufweitung ist der Behörde jährlich ein Bericht mit Fotodokumentation und Beschreibung der Baumaßnahmen zu legen.

[6.7] Über unerwartete Ereignisse, die Einfluss auf die Umsetzung der Maßnahmen haben könnten, ist der Behörde unverzüglich Bericht zu erstatten.

Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[6.8] Die Funktion der Landschaftsseen auf abgebautem Gelände ist jeweils im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung des jeweiligen Landschaftssees anhand einer einjährigen Bestandsaufnahme der kennzeichnenden Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien zu belegen. Für Vögel sind Kartierungen an mindestens 3 Tagen zum Frühjahrszug vorzunehmen, für Amphibien und Reptilien akustische und optische Kartierungen (ohne Fang von Individuen) zu geeigneten

Zeiten bei geeigneten Bedingungen. Dafür ist der Naturschutzbehörde spätestens 3 Monate vor Fertigstellung der Maßnahme (des jeweiligen Sees) ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

[6.9] Über die Fertigstellung der Lafnizaufweitung ist der Behörde spätestens ein Monat nach Fertigstellung in Text und Bild zu berichten.

[6.10] Im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung der Lafnizaufweitung ist der Behörde in Text und Bild über die projektgemäße Entwicklung der Lebensräume an der Lafnizaufweitung und über den Erfolg der Lafnitzrevitalisierung anhand kennzeichnender Vegetationstypen und kennzeichnender Tierarten, z.B. ausgewählter Amphibien, Reptilien und Vögel, zu berichten.

II.7 Fachbereich Wasser

II.7.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[7.1] Spätestens mit dem Ansuchen um Genehmigung des Detailprojektes 2 ist auch für die gesamte Maßnahme M01 „Revitalisierung der Lafnitz“ ein Einreichdetailprojekt gemäß den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, 2016), Kapitel 7, vorzulegen und hierfür um Genehmigung anzusuchen. Die Planungsgrundsätze haben sich grundsätzlich am Maßnahmenkonzept und den Zieldefinitionen des LIFE-IRIS Konzeptes GE-RM Lafnitz zu orientieren.

Dabei sind zumindest folgende Randbedingungen zu erfüllen:

- Das Projekt ist zumindest von Flusskilometer 11,23 bis 12,0 (Einmündung Feistritz) der Lafnitz zu planen (gemäß EOP Einlage B.03 Länge des Abschnitts ca. 770 m bezogen auf den alten Lafnitzverlauf).
- Das Flächenausmaß der Maßnahme (Vorland, neues und altes Flussbett) hat insgesamt rund 25,4 ha zu umfassen.
- Eine Unterteilung der Baumaßnahme in 2 Abschnitte ist grundsätzlich möglich, jedoch sollen wiederholte Eingriffe in schon fertiggestellte Bereiche vermieden werden.
- Sofern das derzeitige Lafnitzbett nicht zur Gänze in den künftigen aktiven und dynamischen Flussraum einbezogen wird, ist jedenfalls eine ständige Dotierung des derzeitigen Lafnitzbettes im noch zu ermittelnden Ausmaß im Sinne einer Restwasserführung zu gewährleisten. Diese Maßnahme sollte eine relativ rasche und vollständige Sedimentation und Verlandung in diesem Bereich verhindern bzw. zumindest verlangsamen.
- Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sind mittels einer zweidimensionalen numerischen Abflussmodellierung rechnerisch nachzuweisen (HQ 1, HQ 10, HQ 30 und HQ 100).
- Weiters ist ein realistischer Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen, gegebenenfalls in maximal zwei Bauabschnitten darzulegen.

- Gleichzeitig sind auch Maßnahmen zur Gewässerpflege, dem Feststoffmanagement, sowie Instandhaltung und Betrieb auszuarbeiten.

II.8 Fachbereich Gewässerökologie

II.8.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

-

II.8.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[8.1] Im Falle einer verstärkten Eutrophierung in zumindest einem der drei neu geschaffenen Landschaftsseen nach einem großflächigen Hochwasser ist ein Konzept zur Verbesserung der Wasserqualität in den Landschaftsseen auszuarbeiten und umzusetzen. Das Konzept ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen und der Erfolg der Umsetzung zu dokumentieren.

[8.2] Die neu geschaffenen Stillgewässer sind als reine Landschaftsseen zu erhalten. Eine fischereiliche Nutzung, insbesondere Fischbesatz, ist nicht zulässig. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des natürlichen Gleichgewichts (z.B. Besatz mit Raubfischen) dürften ausschließlich aufgrund ungünstiger limnologischer Entwicklungen und im Rahmen des genehmigten Konzepts zur Verbesserung der Wasserqualität gesetzt werden.

II.8.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

In der Abbauphase sind keine Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitende Kontrolle erforderlich. Sofern die Landschaftsseen teilweise bereits innerhalb der auf 35 Jahre geschätzten Abbauphase fertiggestellt werden, sind die im nachfolgenden Abschnitt formulierten Maßnahmen jedoch vorzuziehen und bereits in der Abbauphase zu beginnen.

Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

Im FB Gewässerökologie der Einreichunterlagen wird seitens der Projektwerberin eine jährliche Beweissicherung der Oberflächengewässer mit Laboruntersuchungen und einer Trophiebewertung im Sinne der ÖNORM M 6231 vorgeschlagen. Diese sehr allgemein formulierte Maßnahme wird wie folgt präzisiert.

[11.3] Am neu geschaffenen Stillgewässer sind jährlich an 4 Terminen in der Vegetationsperiode Wasserproben in der Gewässermitte an der Oberfläche, im Falle einer thermischen oder chemischen Schichtung auch über Grund zu entnehmen. Pro Termin ist durchzuführen:

- Ortsbefund, visuelle Überprüfung und Kurzbeschreibung des Allgemeinzustandes
- Messung der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter Wassertemperatur, Sauerstoff (Konzentration, Sättigung), pH-Wert und Leitfähigkeit im Vertikalprofil gemäß ÖNORM M 6231 idgF

- Physikalisch-chemische Analysen der Wasserproben im Parameterumfang gemäß Abschnitt 2.2.1 der GZÜV (Alkalinität, Chlorid, Nitrat, Gesamtphosphor, Gelöster Phosphor, Orthophosphat, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Chlorophyll-a)
- Qualitative Phytoplanktonanalyse (Netzplankton)
- Erhebung des Wasserstandes

Die Untersuchung ist von einer autorisierten Anstalt durchzuführen (für die Chemieanalytik: akkreditierte Prüfstelle gemäß EN ISO/IEC 17025). Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung der Grundwasser- und der Oberflächengewässerqualität gutachterlich zu interpretieren, die trophische Entwicklung ist zu beurteilen.

Die Analyseergebnisse sind innerhalb eines Monats nach der Probenahme in Form von Prüfberichten der wasserfachlichen Bauaufsicht, nach Abschluss der Abbauphase der zuständigen Behörde, zur Kenntnis zu bringen. Die gutachterliche Stellungnahme über die Ergebnisse aller vier Probenahmeterminen ist spätestens acht Wochen nach der letzten Probenahme der wasserfachlichen Bauaufsicht, nach Abschluss der Abbauphase der zuständigen Behörde, zu übermitteln.

II.9 Fachbereich Boden, Fläche und Landwirtschaft

II.9.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[9.1] Um die Umsetzung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung¹ zu garantieren und nachhaltig nachweisbar zu machen, ist die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung in den einzelnen Schritten zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der UVP-Behörde vorzulegen.

II.9.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

II.9.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

Die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung ist zu dokumentieren (siehe hierzu Auflagenvorschlag 12.1).

Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

¹ Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung, Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, 2. Auflage, 2012.

II.10 Fachbereich Landschaftsschutz

II.10.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[10.1] Aufgrund der erst zu Projektende (nach ca. 35 Jahren) in Aussicht gestellten Maßnahme M01, der Revitalisierung der Lafnitz mit rd. 25,4 ha, sind 50 % der Maßnahme M01 ab der Detailgenehmigung 2 (DG 2) und innerhalb einer Frist von 15 Jahren baulich umzusetzen.

Dafür ist der Behörde eine entsprechende Revitalisierungsplanung vor Baubeginn des Detailprojektes 2 vorzulegen.

Eine Renaturierung und Öffnung des Damms, um die Lafnitz einzuleiten, wird bei vollständiger Umsetzung der Maßnahme M01 realisiert.

[10.2] Als Ausgleichsmaßnahmen für das Detailprojekt 1 ist im Ausmaß von 60 % des Detailprojektes 1 auf den bereits abgebauten Flächen der ehem. Holler Schotterwerke (nordöstlich des Projektgebietes) eine Teilverfüllung und Rekultivierung mit biotopvernetzenden Grünstrukturen im Ausmaß von 5,4 ha durchzuführen, um eine Verkleinerung der Landschaftsteiche um rd. 21 % im Landschaftsraum des Lafnitztales zu erreichen (von 26 ha auf 20,6 ha). Die wiederverfüllte Fläche ist als Flachlandwiese auszubilden; jegliche landwirtschaftliche Nachnutzung ist jedenfalls zu vermeiden. Ein entsprechender Rekultivierungsplan ist der UVP-Behörde vor Abbaubeginn des Detailprojektes 1 vorzulegen.

[10.3] Die in Auflage 10.2 geforderte Teilverfüllung der ehem. Holler Schotterwerke ist während des Abbaus des Detailprojektes 1 umzusetzen und spätestens vor Beginn des Abbaus des Detailprojektes 2 abzuschließen. Dies ist der UVP-Behörde in Berichtsform inkl. Fotodokumentation nachzuweisen.

[10.4] Herstellen eines Pufferstreifens zwischen den geplanten Landschaftsteichen und der Lafnitz in einer Mindestbreite von 50 m (Abrücken der Landschaftsteiche von der Lafnitz, um zukünftige Renaturierungsmaßnahmen an der Lafnitz durchführen zu können). Entsprechende Planunterlagen sind der Behörde vorzulegen. Ein Abbau und eine anschließende Verfüllung oder ein Abbau und eine anschließende Renaturierungsmaßnahme einhergehend mit einer Aufweitung der Lafnitz anstatt der Verfüllung wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht ausgeschlossen.

[10.5] Im Rahmen der Umsetzung zukünftiger Detailprojekte ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen offenen Flächen und zu renaturierenden Flächen in den Detailprojekten zu achten. Es hat eine sukzessive Teil-Renaturierung der bereits abgebauten Teilflächen zu erfolgen. Es dürfen nicht mehr als 2 neue Detailprojekte begonnen werden, ohne bei abgebauten Detailprojekten bereits die Renaturierung begonnen bzw. abgeschlossen zu haben.

II.10.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[10.6] Die künstlich entstandenen Landschaftsseen dürfen keiner touristischen Nutzung zugeführt werden, insbesondere ist die Nutzung als Badensee ausgeschlossen.

[10.7] Die künstlich angelegten Landschaftsseen und ihre Ufer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

II.10.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[10.8] Es sind für jedes Detailprojekt die landschaftsschutzfachlichen Maßnahmen anzuführen, ein Zeitplan für die Umsetzung ist zu erstellen, zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

[10.9] Es sind in jedem Detailprojekt auch die bereits erfolgten (in anderen Detailprojekten) landschaftsschutzfachlichen Maßnahmen anzuführen, ein Zeitplan ist zu erstellen, zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[10.10] Es sind alle getätigten Maßnahmen anzuführen, ein abschließender Zeitplan ist zu erstellen, zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

[10.11] Nach Beendigung der Rekultivierung ist ein Abschlussbericht mit allen getätigten landschaftsschutzfachlichen Maßnahmen (mit Bilddokumentation) innerhalb eines Jahres der Behörde vorzulegen.

II.11 Fachbereich Sach- und Kulturgüter (Archäologie)

II.11.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

Um sicherzustellen, dass Zufallsfunde von Bodendenkmalen rechtzeitig auch außerhalb der definierten Fundstellen und Verdachtsflächen dem Bundesdenkmalamt angezeigt und gemäß dem Stand der Forschung untersucht werden, wird eine archäologische Baubegleitung des gesamten Oberbodenantrags vorgeschrieben.

Eine Präzisierung der Aufgaben der archäologischen Baubegleitung wird im Bescheid zur Detailgenehmigung 1 aufgenommen.

II.11.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

II.11.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[11.1] Nach Fertigstellung der archäologischen Untersuchungen sind als Beweissicherung die richtlinienkonformen Dokumentationen der zuständigen Behörde (Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde) zeitgerecht zu übermitteln. Diese Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Die Behörde ist für archäologische Untersuchungen das zuständige Kontrollorgan.

[11.2] In einem kleinen Teilstück im Bereich der Revitalisierung der Lafnitz wird die Trinkwasserleitung in Richtung Dobersdorf unter das neue Flussbett verlegt. Ein Vertikalabstand zwischen Flusssohle und Wasserleitung von 1,3 m wird nicht unterschritten. Die genaue Ausführung wird in den jeweiligen Detailgenehmigungen beschrieben. Diese Maßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte begleitende Kontrolle zu dokumentieren.

Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

III. Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, 2103 Langenzersdorf, Lagerstraße 1-5, plant die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von mineralischen Rohstoffen um rd. 69 ha. Davon entfallen rd. 60 ha auf die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen (siehe Abb. 1). Das gesamte verwertbare Lagerstättenvolumen besteht lt. Genehmigungsantrag aus rd. 2,2 Mio m³ Kies und 60.000 m³ Ton. Daraus errechnet sich eine verwertbare Lagerstättengröße von ca. 4,4 Mio t Kies. Die jährliche Abbaumenge wird im Durchschnitt 125.000 t Kies, im Maximum 300.000 t Kies betragen.

Die rd. 60 ha große Abbaufäche des Vorhabens „Rohstoffsicherung Königsdorf“ wird weiter in Teilflächen unterteilt. Innerhalb jeder Teilfläche erfolgt eine Unterscheidung in Aufschlussphase, Gewinnungsphase und Rekultivierungsphase. Die Gewinnungstätigkeit soll rd. 35 Jahre dauern, der Planungszeitraum umfasst insgesamt 37 Jahre. Die abgebauten Bereiche sollen im Anschluss an den Abbau teils wiederverfüllt werden und teils als Landschaftssee verbleiben. Für die Wiederverfüllung werden sowohl grubeneigenes Abraummateriel (rund 840.000 m³) als auch Fremdmaterial (im Ausmaß von maximal 30.000 m³/a) verwendet, wobei als Fremdmaterial nur nach der jeweiligen Rechtslage für diesen Verwendungszweck zulässiges Material eingesetzt wird. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen in den Katastralgemeinden Dobersdorf (Gemeinde Rudersdorf) und Königsdorf (Gemeinde Königsdorf), beide Bezirk Jennersdorf. Der Abbau wird bis unter dem höchsten Grundwasserspiegel durchgeführt und ist daher rechtlich als Nassbaggerung zu werten. Technisch wird die Gewinnungstätigkeit als Trockenabbau ausgeführt, da der Grundwasserspiegel während des Abbaus über eine Wasserhaltung mittels Pumpen unter die Tagbausohle abgesenkt wird.

Der Abbau wird in Abschnitten erfolgen. Abgesehen vom Detailprojekt 1 stehen die konkrete Lage und Größe der Abbauabschnitte allerdings noch nicht endgültig fest.

III.1 Lageplan (nicht maßstäblich)



Abbildung 1 Übersicht Vorhaben (Abbaufläche rot strichliert), Quelle: UVE (D.02-Rev1)

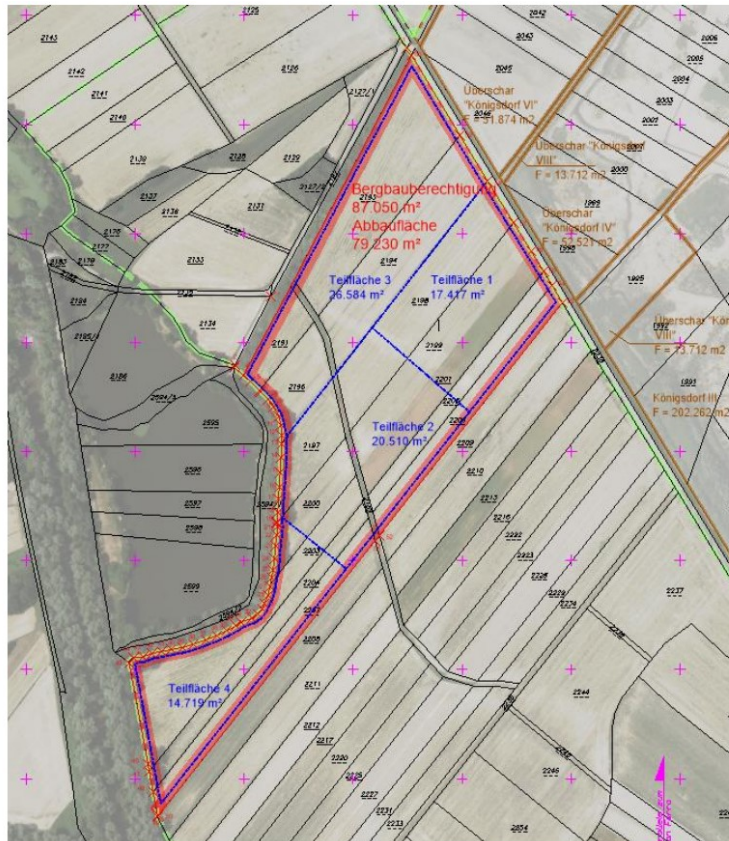


Abbildung 2 Übersicht Abbaufäche Detailprojekt 1 (rot umrandet), Quelle: Gesamtbericht Abbau Detailgenehmigung 1 (B.01-Rev1e)

III.2 Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen im Untersuchungsraum

Die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße führt von der A2 bei Riegersdorf bis zur Staatsgrenze bei Heiligenkreuz und ist in die Abschnitte West und Ost gegliedert. Mögliche kumulierende Auswirkungen beziehen sich auf den Abschnitt Ost, der im Gemeindegebiet von Rudersdorf beginnt und zur Staatsgrenze eine Länge von ca. 13,6 km aufweist. Die Sachverständigen erwarten insgesamt keine relevante kumulierende Wirkung der beiden Vorhaben.

In Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsagentur Burgenland und zwölf Gemeinden des Bezirks Jennersdorf entsteht derzeit am künftigen S 7 Knoten Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn ein interkommunaler Businesspark. Der Businesspark hat eine Fläche von ca. 25 ha, wobei in einer ersten Ausbaustufe ca. 13 ha bebaut werden. Aufgrund der Entfernung zum Interkommunalen Businesspark Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn und der überwiegenden gewerblichen Nutzung dieses Projektvorhabens sind trotz der zeitlichen Überlagerung in der Abbauphase der Rohstoffsicherung Königsdorf keine relevanten kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr 35/2025 in Verbindung mit:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Begründung

IV. Sachverhalt

IV.1 Antrag und Verfahrenslauf

Die Projektwerberin (PW) hat mit Eingabe vom 11.2.2022 (A2/W.UVP-10124-10) unter Vorlage von Einreichunterlagen den Antrag auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“ und auf Entscheidung über das Detailprojekt 1 eingebracht.

Nach Prüfung der Vollständigkeit durch die Sachverständigen (SV) der Behörde sowie nach Einholung von Stellungnahmen iSd § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde der PW mit Verfahrensordnung vom 5.8.2022, A2/W.UVP-10124-54-2022 den Auftrag erteilt, die Einreichunterlagen bis längstens 31.10.2022 zu verbessern.

Mit Eingabe vom 25.10.2022 hat die PW in Erfüllung des Verbesserungsauftrages die Einreichunterlagen ergänzt und die Genehmigungsanträge geändert. Diese ergänzend vorgelegten Unterlagen wurden von den SV geprüft, wobei von den SV für Bergbautechnik, Gewässerökologie und Landschaftsbild noch weitere Ergänzungen gefordert wurden.

Diese Ergänzungen wurden von der Projektwerberin am 23.12.2022 vorgelegt und in die jeweils davon betroffenen Einreichunterlagen aufgenommen, konkret

- in die Fachberichte Gewässerökologie und Landschaftsbild (Grundsatzgenehmigung) und
- in den Gesamtbericht Abbau sowie den Teilabschlussbetriebsplan (Detailgenehmigung).

Mit 17.01.2023 erfolgte die Ediktschaltung und öffentliche Auflage der Einreichunterlagen bei der UVP-Behörde und in den Standortgemeinden gem. § 9 UVP-G 2000. Die Unterlagen waren bis zum 03.03.2023 öffentlich einsehbar. In der Kundmachung wurde auf die Möglichkeit der Einbringung einer Stellungnahme sowie auf Einsichtnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden Rudersdorf und Königsdorf hingewiesen. Im Internet erfolgten auf der Website des Land Burgenland ebenfalls entsprechende Hinweise. Im Edikt wurde auch auf die Rechtsfolgen einer Kundmachung gem. § 44b AVG hingewiesen, wonach Personen ihre Stellung als Partei verlieren, sofern sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Zum eingereichten und öffentlich aufgelegten Projektantrag für die Grundsatzgenehmigung wurde vom Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Zistler, eine Stellungnahme eingebracht, diese ist in der Begründung dieses Bescheids nachzulesen.

Von März 2023 bis 31. Dezember 2023 wurden von den herangezogenen Sachverständigen die jeweiligen Teilgutachten erstellt, unter der Berücksichtigung der Stellungnahme aus der öffentlichen Auflage.

Mit Schreiben vom 11.05.2023 wurden von der Projektwerberin ergänzende Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (ergänzende Erhebungen des Chemismus des Grundwasserkörpers und bestehender Stillgewässer) sowie die Zustimmungserklärung des Eigentümers des im Bereich des Detailprojekts 1 liegenden Grundstückes Gst Nr. 2203, EZ 755, KG 31104 Dobersdorf vorgelegt. Diese Unterlagen werden dem Umweltverträglichkeitsgutachten beigelegt.

Am 3.7.2024, dem Tag vor der Verhandlung, wurde von der Projektwerberin eine Stellungnahme eingebracht, die teilweise in der Verhandlung am 4.7. 2024 diskutiert wurde und in weiterer Folge zu einer Anpassung von Auflagen führte. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Stellungnahme zur Verhandlung, wurden nicht sämtliche Aspekte diskutiert und das Ermittlungsverfahren auch nicht geschlossen. Durch Änderung von Auflagenpunkten in den Fachbereichen Wasser und Gewässerökologie im Zuge der Verhandlung konnte eine Einigung zwischen dem Wasserverband und der Projektwerberin erzielt werden.

Auch die Marktgemeinde Rudersdorf brachte eine Stellungnahme vor der Verhandlung ein und äußerte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwassersituation in Dobersdorf und der Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die betriebsbedingten erhöhten LKW-Verkehr sowie die Zunahme von Lärm- und Staubbelastung und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte sich nach der Verhandlung noch mit einer weiteren Stellungnahme am 25.7.2024 ein und durch den Sachverständigen für den Fachbereich Landschaftsschutz erfolgte eine weitere Klarstellung bzw. Anpassung seines Teilgutachtens am 19.11.2024.

Sämtliche Stellungnahmen finden in diesem Bescheid Berücksichtigung.

V. Vorbringen zum Vorhaben

(sämtliche Hervorhebungen erfolgten durch die jeweiligen Einbringer)

V.1 Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 3. März 2023

„[...] Im Zuge der geplanten Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung über eine Fläche von ca. 60 ha wurde im Auftrag der Projektwerberin von JR-AQUACONSOL eine Grundwassermodellierung als Teil der Antragsunterlagen erstellt.

Bei Einsichtnahme in die Projektunterlagen wurde festgestellt, dass sich die im Projekt enthaltenen geologisch geophysikalischen Untersuchungen als Basis für die Grundwassermodellierung ausschließlich auf den oberflächennahen alluvialen Grundwasserkörper beziehen.

Der sandige, schluffige, teilweise tonige Untergrund wird im Modellierungsprojekt als Grundwasserstauer beschrieben. Die im Anhang dieser Modellierung beigefügten Bohrprofile lassen allerdings an der Basis der Sande und Kiese keinen ausgeprägten Grundwasserstauer erkennen (z.B.: Feinsand bis 19,9 m u.GOK).

Auf Grundlage der in diesem Abschnitt des Lafnitztales vorhandenen und im Zusammenhang mit vorangegangenen Projekten erstellten geologisch geophysikalischen Unterlagen (hochauflösende Reflexionsseismik – siehe Abb. 1 - sowie geophysikalischen Bohrlochmessungen in Brunnen und Bohrungen des Wasserverbandes) ist eine Interaktion des ersten oberflächennahen Grundwasserleiters mit den, östlich des geplanten Abbaufeldes, genutzten Tiefengrundwasserleitern als sehr wahrscheinlich anzusehen.

1999 wurde im Auftrag des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal von JOANNEUM RESEARCH mittels hochauflösender reflexionsseismischer Untersuchungen¹ die hydrogeologischen

Verhältnisse, speziell die interne Struktur, der Tiefengrundwasserkörper im Lafnitztal zwischen Rudersdorf und Deutsch Minihof (Heiligenkreuz) untersucht. Die geophysikalischen Daten flossen in der Folge in eine Diplomarbeit von Kosi W. (2002) mit dem Titel „Hochauflösende Seismostratigraphie des oststeirischen Beckens und der Senke von Weichselbaum unter besonderer Betrachtung der Hydrogeologie“ ein. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für die hydrologischen Zusammenhänge der vom Wasserverband Unteres Lafnitztal sowie der Wassergenossenschaft Königsdorf genutzten Grundwasserleiter.

Auf Basis dieser hydrogeologischen Unterlagen wurde in einer zusammenfassenden Studie bezüglich der *„Hydrogeologischen Verhältnisse Unteres Lafnitztal; Situation Tiefbrunnen Dobersdorf und Brunnenfeld Heiligenkreuz/Lafnitz“* zur Vorlage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung festgehalten:

„Die Hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Unteren Lafnitztales im Abschnitt Rudersdorf/Heiligenkreuz sind durch die umfassenden seismisch-hydrogeologischen Untersuchungen² von JOANNEUM RESEARCH hinlänglich bekannt. Der gute hydrogeologische Kenntnisstand stützt sich einerseits auf gut dokumentierte Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal, sowie auf hochauflösende reflexionsseismische Messungen entlang der seismischen Linie UL9901 sowie, im Bereich SW von Dobersdorf, auf die seismische Linie RI9901. Die geophysikalischen Untersuchungen konnten mit Hilfe der zahlreichen Tiefbrunnen mit Bohrtiefen zwischen 80 und 280 m samt geophysikalischen Bohrlochmessungen kalibriert und seismostratigraphisch interpretiert werden.

- Dabei zeigte sich, dass im Bereich der seismischen Linie UL9901 innerhalb der pannonischen Sedimente bis zu 10 ausgeprägte Grundwasserleiter nachgewiesen und teilweise intensiv genutzt werden.*
- Auf Grund der unterschiedlichen Tiefenlagen dieser Grundwasserleiter und deren Alimentation können diese Grundwasserleiter ein geringfügig unterschiedliches Druckniveau aufweisen.*

² BURGSCHWEIGER E., SCHMID CH. SCHREILECHNER M. ET AL. (2000): Hochauflösende reflexionsseismische Messungen im unteren Lafnitztal; Institut für Angewandte Geophysik, JOANNEUM RESEARCH; Graz/Leoben

- **Diese wasserwirtschaftlich relevanten Horizonte weisen über die gesamte Profillänge von ca. 17 km ein durchschnittliches Einfallen von NW nach SE von ca. 3° auf. (Abb.: 1)**
- **Die tertiären Grundwasserleiter werden zumindest teilweise von den darüber anstehenden quartären Aquiferen alimentiert (siehe dazu NANUTIVA, Seite 515).**
- Eine Vielzahl von jungen tektonischen Elementen bis an die geringmächtige quartäre Überlagerung heran reichen.
- Die Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ausschließlich grobklastische Partien des Pannon erschließen.
- Die Oberkante der „Südburgenländische Schwelle“ (präneogenes Basement) im Bereich von Poppendorf/Eltendorf sich in einer Tiefe von ca. 300 m befindet und somit nicht bis zu den wasserwirtschaftlich genutzten Pannon-Horizonte heranreicht.
- Hydraulische Zusammenhänge zwischen verschiedenen Brunnen in vielen Bereichen eindeutig nachweisbar sind. Es existieren aber auch Bereiche, in welchen die Brunnen entgegen den Erwartungen nicht hydraulisch kommunizieren (siehe dazu auch NANUTIVA, Seite 515).

Die aktuelle Datenlage belegt, dass die hydrogeologischen und dementsprechend die hydrologischen Verhältnisse im Lafnitztal, zwischen Rudersdorf und Heiligenkreuz, sehr gut erkundet sind. Sie zeigt auch, dass die hier genutzten tertiären Grundwasserleiter durch die junge Tektonik signifikant geprägt wurden.

Auf Grund der sedimentären Ablagerungsbedingungen und der bis an die oberflächennahen quartären Sedimente heranreichenden Tektonik ist nachgewiesen, dass hydraulische Zusammenhänge zwischen scheinbar getrennten Grundwasserleitern in den bis zu 250 m mächtigen Sedimenten des Pannon gegeben sein können bzw. wahrscheinlich sind.

Das Phänomen einer Druckspiegelbeeinflussung über größere Entfernungen ist einerseits durch die Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal (z.B. Grundwasserschongebiet Brunnenfeld Heiligenkreuz - Wallendorf) und auch die artesischen Brunnen der Wassergenossenschaft Königsdorf bzw. im Gemeindegebiet gelegenen Hausbrunnen belegt.“

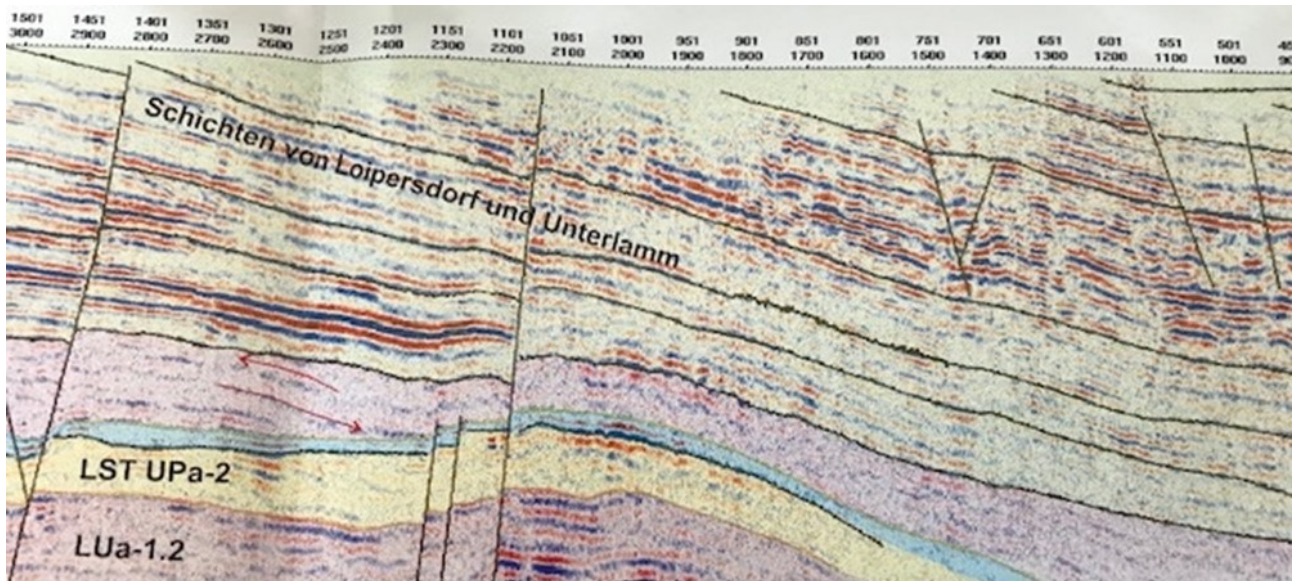


Abb. 1: Ausschnitt der Sequenzstratigraphie nach W. Kosi aus dem Bereich Königsdorf (Station 2304) des Reflexionsseismik Profils UL99012

Auf Basis dieses Kenntnisstandes ist von einer Interaktion des ersten oberflächennahen Grundwasserleiters mit den, weiter östlich des geplanten Abbaufeldes, genutzten Tiefengrundwasserleitern als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Da diese hydrogeologische Tatsache in der von JR-AQUACONSOL erarbeiteten und vorgelegten Grundwassermodellierung bis dato keine Berücksichtigung gefunden hat, kann bei einer Grobprüfung auf Basis einer worst case Betrachtung eine Gefährdung der durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal sicherzustellenden Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen ist.

Ohne einen entsprechend notwendigen Schutz der Trinkwasservorkommen kann dem beantragten Vorhaben daher jedenfalls keine grundsätzliche Genehmigung erteilt werden.

V.2 Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 25. Juni 2024

Da in den übermittelten Gutachten auf die Stellungnahme der Einschreiterin vom 03.03.2023 zu Zl. A2/W.UVP-10124-76-2023 in keiner Weise eingegangen wird, werden der Inhalt und die Bedenken in dieser Stellungnahme vollinhaltlich aufrechterhalten!

Aus Sicht der Einschreiterin hat sich seit der Stellungnahme vom 03.03.2023 nichts geändert. **In den nun übermittelten Gutachten wird mit keinem Wort bzw. Passage auf die hier doch sehr komplexe Situation der Tiefengrundwässer eingegangen! Es wird weiter die mehrfach**

nachgewiesene Interaktion zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und den Tiefengrundwässern im Unteren Lafnitztal vollkommen negiert!

Dieselben handelnden Personen (Dr. M. Schreilechner, vormals JOANNEUMRESEARCH, heute Geo5) die nunmehr die vom Konsenswerber beauftragten geophysikalischen Untersuchungen in Form von Refraktionsseismik und Geoelektrik getätigt haben, waren auch bei den reflexionsseismischen Untersuchungen im Unteren Lafnitztal dabei bzw. haben diese hydrogeologisch interpretiert, modelliert sowie in geowissenschaftliche Forschungsprojekte eingebunden (siehe Nanutiva, Diplomarbeiten und Dissertationen).

Für eine schlüssige Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse speziell im Liegenden des Schotterkörpers ist eine einfache Verschneidung von Refraktionsseismik und den vorhandenen reflexionsseismischen Daten einschließlich der von M. Schreilechner in der Vergangenheit mehrfach vorgenommenen hydrogeologischen Interpretation unbedingt erforderlich. Allenfalls wären darauf ausbauend noch ein bis zwei Kernbohrungen bis in Teufen zwischen 20m und 30m, je nach „Stauerrelief“, für eine schlüssige Kalibrierung wünschenswert.

Schließlich ist nach wie vor nicht gänzlich auszuschließen, dass unterhalb des geplanten Kiesabbaues keine entsprechend durchlässigen tertiären Sedimente ausbeissen, es ist aber auch nicht auszuschließen, dass gerade dort durchlässige Sande Schluffe auskeilen und sich mit dem oberflächennahen Grundwasserkörper (Kieskörper) verschneiden.

Auf Grund der nach wie vor vollkommen ungeklärten hydrogeologischen Situation im Bereich des Kiesabbaues besteht ein nicht zu quantifizierendes Gefährdungspotenzial für die Tiefengrundwässer der Einschreiterin!

Auf Basis einer worst case Betrachtung ist eine Gefährdung der durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal sicherzustellenden Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen.

Ohne einen entsprechend notwendigen Schutz der Trinkwasservorkommen kann dem beantragten Vorhaben daher jedenfalls keine Genehmigung erteilt werden.“

V.3 Stellungnahme Marktgemeinde Rudersdorf vom 2. Juli 2024

„[...] Am 4. Juli 2024 findet die Verhandlung zum UVP-Genehmigungsverfahren Rohrdorfer Sand und Kies GmbH statt. Da seitens der Marktgemeinde Rudersdorf leider kein Vertreter an dieser

Verhandlung teilnehmen kann, darf ich auf schriftlichem Weg eine Stellungnahme zu diesem Verfahren wie folgt abgeben:

Es gibt Bedenken, dass sich die Erweiterung des bestehenden Abbaues negativ auf die Grundwassersituation in Dobersdorf auswirken könnte. Schon durch den bisherigen Abbau ist eine Verringerung des Grundwasserspiegels in Dobersdorf spürbar. Zumindest sollte hier angedacht werden, das aus dem Abbauggebiet gepumpte Grundwasser einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, anstatt dieses ungenutzt in den Bach abzuleiten.

Weiters wird angemerkt, dass durch den regen LKW-Verkehr aufgrund der Betriebstätigkeit erhebliche Schäden an Gemeindestraßen bereits entstanden sind und auch künftige entstehen werden, für welche die Öffentlichkeit aufzukommen hat.

Durch den geringen Abstand des Abbaugebietes zu Dobersdorf entsteht immer wieder eine über das übliche Maß hinausgehende Lärm- und Staubbelastung für die Bevölkerung.

Abschließend darf festgestellt werden, dass das Landschaftsbild für die nächsten Jahre durch die Erweiterung des Abbaus weiterhin in Mitleidenschaft gezogen wird. [...]"

V.4 Stellungnahme Projektwerberin vom 3. Juli 2024

„[...]“

1 FACHBEREICH WASSER

1.1 Stellungnahme zu UVP- Teilgutachten Fachbereich 10 Wasser

Seitens der PW wird eine Stellungnahme nicht als notwendig erachtet; es erfolgt lediglich eine Auseinandersetzung zu den Auflagenpunkten bzw. ein Ersuchen um Präzisierung.

1.2 Auflagenvorschläge

1.2.1 Auflagenvorschlag 6.10.17 (DG1)

Die Korngröße des Verfüllmaterials (ausgenommen in den zur Abdichtung vorgesehenen Böschungsbereichen) ist derart zu wählen, dass die Grundwasserdurchströmung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Anteil an Korngrößen kleiner als 0,063 mm (Schluff, Ton) darf jedenfalls einen Wert von 25 % nicht übersteigen.

Antwort PW

Im Grundwassermodell ist für das Verfüllmaterial eine Durchlässigkeitsbeiwert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s implementiert worden (siehe DokNr D.07a, Abbildung 17). Die sich daraus ergebenden Isolinien des Grundwasserspiegels für Medianverhältnisse (Q50) sind in Abbildung 18 (DokNr D.07a.)

dargestellt. Darin ist zu erkennen, dass die Isolinie des Grundwasserspiegels mit einer Höhe von 234,5 m vom westlichen Rand des Verfüllungsbereiches praktisch in direkter Linie zum östlichen Rand des Verfüllungsbereiches, der an den abgedichteten Rand der anschließenden Wasserfläche angrenzt, verläuft. Das bedeutet, dass die Strömungsrichtung des Grundwassers maßgeblich durch die Abdichtungen an den Rändern der Wasserflächen, die mit einer Durchlässigkeit von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s im Grundwassermodell implementiert wurden, beeinflusst werden und in geringerem Ausmaß durch die Durchlässigkeit des Verfüllmaterials.

Der gewählte Durchlässigkeitsbeiwert für die Randabdichtungen von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s entspricht genau dem Grenzwert von schluffigem Sand zu tonigem Schluff nach Hölting & Caldewey (2013), die die Werte aus der DIN 18130-1 übernehmen. Eine Verfüllung durch ein Material mit einem höheren Ton/Schluffanteil als 25%, was die PW ja vornehmen möchte, würde lediglich eine Verschwenkung der Isolinien im Verfüllbereich Richtung nordwestlicher Ecke der angrenzenden Wasserfläche bedeuten und hat damit nur lokale Auswirkungen.

Zudem ist das vom PGA vorgeschlagene Verfüllmaterial mit einer Korngröße von kleiner als 0,063mm vor Ort nicht verfügbar und müsste zugeführt werden. Die Möglichkeit ein derartiges Material zu akquirieren ist äußerst eingeschränkt und hätte eine signifikante Zunahme der Anzahl der Transportfahrten zur Folge.

1.2.2 Auflagenvorschlag 6.10.23 (DG1)

Bei den folgenden Auflagenvorschlägen (6.10.23, 25, 26) wird um Harmonisierung gebeten.

Im Anstrombereich der Fläche der Detailgenehmigung 1 sind zwei Entnahmebrunnen vorgesehen. Die Grundwasserqualität im Anströmbereich ist am nördlichen der beiden Brunnen zu untersuchen, Als Standort für das Monitoring der Grundwasserqualität im Abstrombereich ist jeweils im Drittpunkt der Längenerstreckung des Landschaftsteiches eine Grundwassersonde zu errichten (insgesamt also 2 abstromige Sonden).

Aus den oben angeführten Messstellen ist zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen: Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Orthophosphat, Gesamtposphor, gelöster Sauerstoff, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu messen und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

1.2.3 Auflagenvorschlag 6.10.25 (DG1)

Aus der offenen Wasserfläche des Landschaftsteiches ist **einmal jährlich, im Zeitraum 01. Juli – 30. September**, von einer autorisierten Anstalt je eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen: Sichttiefe, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid-Ion, Sauerstoff-Sättigung, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamtphosphat, Sulfat, Chlorophyll-a, CSB, DOC und KW-Index.

Die Proben sind oberflächennah (0,25 bis 1,0 m unter der Wasseroberfläche) und mindestens 5 m vom Ufer entfernt zu entnehmen.

Weiters ist eine visuelle Überprüfung und Kurzbeschreibung des Allgemeinzustandes des Wasserkörpers und der Uferbereiche vorzunehmen. Der Wasserstand im jeweiligen Teich ist zu erheben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

1.2.4 Auflagenvorschlag 6.10.26 (DG1) *[Anm. entspricht Auflage 6.23 des Genehmigungsbescheids zur Detailgenehmigung I]*

Aus den unter Auflagenpunkt 10.23 angeführten Messstellen ist **einmal jährlich, im Zeitraum 01. Juli – 30. September**, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen: Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu erheben und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

2 FACHBEREICH LANDSCHAFTSSCHUTZ

2.1 Stellungnahme zu UVP- Teilgutachten Fachbereich 14 Landschaftsschutz

2.1.1 Grundsatzgenehmigung

2.1.1.1 Auswirkungen in der Abbauphase

2.1.1.1.1 PGA vertretbare Auswirkungen, unwiderruflicher Eingriff in Landschaft und Boden

Die Klassifizierung bzw. Beschreibung von bloß „vertretbaren“ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wird wie folgt begründet:

Hier wird durch die projektierten Maßnahmen das Landschaftsbild massiv und irreversibel verändert – es erfolgt ein unwiderruflicher Eingriff in Landschaft und Boden. (UVP-TGA, S.37)

Stellungnahme PW

„Vertretbare“ Auswirkungen sind gemäß Stand der Technik (RVS 04.01.11, die nicht nur bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben zur Anwendung kommt) jedenfalls „umweltverträglich“.

Die PW stellt im Kapitel 3 des Fachbeitrags D.11 Landschaft die Methode zur Beurteilung dar und beurteilt nachvollziehbar „geringe“ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft; die vom PGA „massiven und irreversiblen“ Eingriffe sind aus folgenden Gründen aus Sicht der PW nicht gegeben:

Wasserflächen in Form von Bade-, Fisch- und Landschaftsteichen stellen im ggst. Landschaftsraum zwischen Königsdorf und Dobersdorf ein typisches Landschaftselement dar. Durch die Rekultivierung der Abbauflächen als Landschaftsteiche ergeben sich daher keine negativ wirksamen, visuellen Kontraste zur vorhandenen Landschaftsausstattung im Untersuchungsraum. Der Charakter der Landschaft bleibt somit erhalten bzw. wird nicht erheblich negativ verändert. Zudem wird durch die Errichtung der Landschaftsteiche zur Erhöhung der Vielfalt in der ausgeräumten Ackerlandschaft beigetragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht Teil der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft(sbild).

2.1.1.1.2 PGA Verkraterung

Wasserknappheit, sinkende Grundwasserstände und eine Austrocknung der Landschaftsteiche wird das Landschaftsbild verändern – im schlechtesten Fall spricht man von einer „Verkraterung“ der Landschaft. Lt. Rahmenprogramm Schotterabbau Parndorfer Platte wird festgehalten: Bezüglich Abbau von Sand und Kies wird darauf hingewiesen, dass „eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen [...] zu vermeiden“ ist. Für den Sand- und Kiesabbau lässt sich damit folgende Zielsetzung formulieren:

Der Abbau von Sand und Kies hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Negative Eingriffe in das Landschaftsbild sind zu minimieren. Hochwertige Lt. LEP Pkt 1.5.2 ist

...

„Eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen ist zu vermeiden. Bei der Folgenutzung bzw. der Rekultivierung ist auf die Landschaftsstruktur Bedacht zu nehmen“ (UVP-TGA, S. 39).

Stellungnahme PW

Ein Austrocknen der Landschaftsteiche ist vorhabensbedingt ausgeschlossen. Die Grundwassermächtigkeit sinkt auch unter Berücksichtigung der Evapotranspiration nicht unter 3 m ab. Es ist damit zu rechnen, dass der Wasserspiegel im Mittel bei 2m (bis maximal 4m) unter Geländeoberkante zu liegen kommt (DokNr D.07, Abbildung 12). Diese Prognose ist konservativ und entspricht auch dem Maximum der bestehenden umliegenden Teiche; hier liegt der Wasserspiegel im Mittel bei ca 1m (bis maximal 2m) unter Geländeoberkante.

Durch die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird einer nachhaltigen „Verkraterung“ der Landschaft entgegengewirkt. Durch die Füllung der Abbauflächen mit Wasser sind diese visuell nicht als „Krater“ wahrnehmbar, sondern vielmehr als geländegleich.

Durch die Umsetzung der im Vorhaben berücksichtigten Vermeidungsmaßnahme (VM01 Sichtschutzwall) sowie der für das Schutzgut Landschaft wirksamen Ausgleichsmaßnahmen (M01, M04, M05, M06, M07) wird dem Ziel einer größtmöglichen Schonung der Natur und Umwelt und der Vermeidung negativer Eingriffe in das Landschaftsbild entsprochen.

Aus der Perspektive des Landschaftsschutzes ist der "Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen" nicht relevant. Es sei zudem angemerkt, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen eine ausgeräumte Landschaft darstellen, die sowohl ökologisch als auch visuell als minder-wertige Landschaftselemente einzustufen sind.

Im UVP-TGA Naturschutz (PGA KOLLAR) wird zudem festgehalten:

„Im Endzustand der vorgesehenen Nachnutzung entsteht so eine von großen Wasserflächen (30 ha) eingenommene Talebene angrenzend an einen (um 25,4 ha) erweiterten Flusslauf mit naturnaher Dynamik innerhalb der Dammschließung zwischen den beiden Naturräumen.“

Dies ist zweifellos eine Annäherung an das Naturraumpotential eines Talbodens mit frei bogig verlaufendem Fluss und Überschwemmungsflächen.“

Es wird somit bei der Rekultivierung auf die Landschaftsstruktur Bedacht genommen.

2.1.1.1.3 PGA Einschränkung der Renaturierung der Lafnitz

Bisher wurde (auch seitens der Behörde) im Allgemeinen eine geländegleiche Verfüllung als Abschluss der ehemaligen Abbauflächen angestrebt, um (sh. Entwicklungskonzept Parndorfer Platte) eine „Verkraterung“ zu vermeiden.

Es entsteht durch die geplanten „Rekultivierungsmaßnahmen“ eine künstlich geschaffene Teichlandschaft (die jedoch einen ökologischen Mehrwert zur bestehenden agrarischen Nutzung erfährt). Durch die perlenschnurartige Anlage von diversen Teichen entlang der Lafnitz (wasserrechtliche Bescheide und konsensmäßige Errichtung sind ho. nicht vorliegend) wurde zwischen Dobersdorf und Königsdorf die Lafnitz schon stark in einer zukünftigen Renaturierung beschnitten und eingengt. Eine weitere Akkumulation dieses Zustandes wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht jedenfalls kritisch gesehen und nicht forciert.

...

Durch die geplanten Landschaftsteiche im Nahbereich der Lafnitz, werden ökologisch abgestimmte und natürliche Renaturierungsmaßnahmen (außer der Revitalisierung der Lafnitz M01 im Ausmaß von rd. 25,4 ha) erschwert bzw. verhindert, da kein Platz für Pufferflächen für natürliche und ökologische Maßnahmen übrigbleiben. (UVP-TGA, S. 37 - 38)

Stellungnahme PW

Zur Parndorfer Platte (PP):

Der vom PGA angezogene Vergleich mit der PP trifft in keiner Weise zu:

1. Der relevante Bereich der PP, in dem Abbaue genehmigt sind, beträgt ca. 600 ha – 700 ha, davon waren im Jahr 2017 rund 230 ha offene Abbauflächen vorhanden. Der Bereich Königsdorf würde unter Berücksichtigung des ggst. Vorhabens einen Bruchteil dessen umfassen, nämlich maximal 100 ha; derzeit sind ca. 30 ha der Abbaufläche offen.
2. Der Abbau der PP erfolgt hauptsächlich im Trockenabbau, woraus sich durchschnittliche Abbausohlen von etwa 8m ergeben und sich ohne anschließende Verfüllung eine gewisse Verkraterung der Landschaft ergibt; beim ggst Vorhaben tritt dieser Verkraterungseffekt nicht ein.

3. Die Anzahl der Abbaue auf der PP beträgt (Stand 2017) 30 Kiesgruben unterschiedlicher Betreiber. Im ggst Bereich Königsdorf werden in Summe eine Grube nördlich und in Abhängigkeit der Detailgenehmigungen eine (oder zwei) südlich der Gemeindestraße sein.

Der vom PGA offenbar befürchtete Effekt wie auf der PP wird somit im vorliegenden Fall nicht eintreten.

Die Errichtung von Landschaftsteichen steht der Renaturierung der Lafnitz keinesfalls entgegen, zumal im Rahmen des Vorhabens zusätzlich eine Aufweitung bzw die Renaturierung der Lafnitz auf rund 25 ha (Maßnahme M01) geplant ist.

Es wird zudem auf die Ausführungen unter 2.1.1.1.1 sowie 0 verwiesen.

Im UVP-TGA 09 Naturschutz (PGA KOLLAR) wird im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) folgendes beurteilt (S. 41):

„Einrichtung von Pufferstreifen gegen Ackerland hin: Sicherung und Entwicklung eines naturnah strukturierten Ufergehölzsaumes bzw. flächigen Auwaldes mit Hochstaudensaum

Die im Projekt vorgesehene Verbreiterung der Lafnitzau und die Anlage von Streifen von blütenreichen Säumen an der Lafnitzerweiterung und an den vorgesehenen Landschaftsteichen entsprechen dem Ziel im Managementplan“.

2.1.1.1.4 PGA künstliche Teichlandschaft ist keine Rekultivierung

Es erfolgt hier aus Sicht des Sachverständigen keine Rekultivierung: Durch die Teichlandschaft und den damit einhergehenden Bodenverlust werden diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion und somit auch aus der Versorgungssicherheit für die Ernährung der Bevölkerung genommen.

Die ehemalige Aulandschaft an dieser Stelle ist aus land- und naturschutzfachlicher Sicht mit keiner künstlichen Grundwasserteichlandschaft gleichzusetzen noch als Vergleich heranziehbar. (UVP-TGA, S.38)

Stellungnahme PW

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Fachbericht Boden (Dokument D.09) detailliert beurteilt. Die Versorgungssicherheit der Ernährung der Bevölkerung fällt nicht in den

Beurteilungsrahmen von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Es sei zudem angemerkt, dass auf den lokalen landwirtschaftlichen Produktionsflächen überwiegend Futtermais angebaut wird, der nicht der primären Ernährungsversorgung der Bevölkerung dient.

Dass die Rekultivierung in Form von Teichen dem Landschaftstypus entspricht, ist bereits weiter oben (2.1.1.1.1) dargelegt. Ergänzend wird festgehalten, dass die ursprüngliche Aulandschaft ihre Eigenart und Vielfalt aufgrund der schon über einen langen Zeitraum vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung bereits verloren hat. Eine wassergeprägte „Teich- und Seenlandschaft“ kommt dem ursprünglichen Landschaftscharakter jedenfalls näher als eine ausgeräumte Ackerlandschaft. Dass es sich bei den Teichen um „künstliche Grundwasserteiche“ handelt ist für eine:n Landschaftsbetrachter:in visuell nicht wahrnehmbar und somit für das Landschaftsbild unerheblich.

Es wird auf die Ausführungen im UVP-TGA Naturschutz 09 (PGA KOLLAR) unter 0. verwiesen.

2.1.1.1.5 PGA Bodenfunktionen, Wassergüte der Landschaftsteiche

Die vom Boden ausgeübte Filterfunktion geht bei den Landschaftsteichen verloren. Durch die direkte Sonneneinstrahlung, die dadurch forcierte Erwärmung und durch Windverfrachtungen diverser Stoffe, sowie Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen, Vögel und Fische wird die Eutrophierung und somit eine mögl. Algenbildung forciert. Durch das Fehlen von Sauerstoff kann somit der Teich „kippen“. Probleme mit der Wassergüte gibt es augenscheinlich bereits in den angrenzenden Fischteichen. Das ist jedoch ein über die landschaftsschutzfachliche Beurteilung hinausgehender Hinweis, der im Sinne der gebotenen Sorgfaltspflicht des Gutachters zu verstehen ist. Eine gutachterliche Beurteilung bleibt den gesonderten Fachgutachten Bau- und Umwelttechnik, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Gewässerökologie, Geotechnik, Naturschutz etc.) vorbehalten. **Falls jedoch diese Erwärmung zu einem massiven Algenwachstum führt und die Vielzahl der Fisch- und Landschaftsteiche kippt, ist dies auch ein massives Problem für den Landschaftsschutz – in visueller, ökologischer und olfaktorischer Sicht. (UVP-TGA, S.38)**

Stellungnahme PW

Im UVP-TGA 10 Wasser (PGA PIELER) wird zudem eine Eutrophierungsprognose getroffen (S. 27): *„Vom Technischen Büro für Gewässerökologie blattfisch e.U., Wels, wurde im Einreichprojekt eine Eutrophierungsprognose für die geplanten neuen Teiche erstellt. Zusammenfassend ergeben sich aus diesem Bericht folgende Feststellungen:*

Aufschluss- und Gewinnungsphase: Da es im Zuge der Rohstoffgewinnung zu einer großflächigen Absenkung des Grundwasserspiegels kommt und die Auskiesung im Trockenen erfolgt, ist weder für die Detailgenehmigung 1 noch für das gesamte Projekt eine Eutrophierungsgefahr durch zuströmendes Grundwasser gegeben. Basierend auf detaillierten Literaturrecherchen ist ebenso davon auszugehen, dass es durch die atmosphärische Nass- und Trockendeposition zu keinem wesentlichen Schadstoffeintrag ins Grundwasser kommt.

Rekultivierungsphase: Basierend auf der Verschneidung der physikalisch-chemischen Daten des Grundwasserkörpers mit den hydrogeologischen Daten im Projektgebiet, wurden für den Landschaftssee 1 oligo- bis leicht mesotrophe Verhältnisse prognostiziert, welche – unter Voraussetzung ähnlicher hydrologischer und morphologischer Gegebenheiten – auch für alle weiteren geplanten Landschaftsseen (sowohl für die Detailgenehmigung 1 als auch für den Endzustand) anzunehmen sind. Die geringen bis mäßigen Konzentrationen an gelösten Nährstoffen werden dem Wasserkörper unter anderem durch die natürliche Sedimentation entzogen, bei welcher unter aeroben Bedingungen Eisen(III)Phosphat ausfällt und im Hypolimnion gespeichert wird (Phosphatfalle). Auch Makrophyten entziehen dem Wasser Nährstoffe und besitzen zudem eine Filterfunktion, da die Schwebstoffe an ihre Oberflächen haften. Da es sich bei den geplanten Landschaftsseen um einen polymiktischen Seentyp handelt – welcher aufgrund einer ganzjährigen Vollzirkulation einer permanenten Sauerstoffzufuhr unterliegt – ist davon auszugehen, dass keine anoxischen Verhältnisse im Hypolimnion auftreten werden.

Auch hinsichtlich der massiven Nährstoffeinträge während eines 30-jährlichen Hochwassers ist anzunehmen, dass vorwiegend partikulär gebundenes Material ins Gewässer gelangt, welches keine unmittelbare Auswirkung auf den Trophie-Grad hat. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass es in Flachwasserzonen mit geringer Strömung und geringem Wasseraustausch zu hohen Sedimentationsraten, sauerstoffzehrenden Verhältnissen und letztendlich zu einer erhöhten Biomasseproduktion kommen kann.“

Zusammenfassend wird das vom PGA befürchtete Kippen des Gewässers nicht eintreten.

2.1.1.2 Auswirkung in der Rekultivierungsphase

2.1.1.2.1 PGA Rekultivierung entspricht nicht dem Urzustand

Da ca. die Hälfte der beanspruchten Fläche in diesem Projekt nicht in den ursprünglichen Zustand (mit der Widmung GI) rückgeführt wird, kann von keiner „Rekultivierung“ im eigentlichen Sinn, also der Rückführung in den Urzustand, gesprochen werden. (UVP-TGA, S.39)

Stellungnahme PW

Der Begriff „Rekultivierung“ ist definiert als die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere auf Abbaubereichen, einschließlich Geländemodellierung und eventueller initialer Bepflanzung (vgl. ÖWAV-Regelblatt 217, Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies). Somit wird unter dem Begriff der Rekultivierung auch die Renaturierung verstanden.

Im ggst. Fall ist daher jedenfalls von einer Rekultivierung zu sprechen, da aus der Sicht des visuellen Landschaftserlebens dem ökologischen Nutzen (Landschaftsteich ohne touristische Nutzung) ggü. einer wirtschaftlichen Nutzung (als landwirtschaftliche Produktionsfläche) der Vorzug gegeben wird. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die Rekultivierung als Landschaftssee in Kombination mit der Lafnizaufweitung (Maßnahme M01) jedenfalls als positiv zu beurteilen.

Durch die Rekultivierung der Abbaufächen als Landschaftsteiche wird zur Erhöhung der Vielfalt im ggst. Landschaftsraum beigetragen. Wasserflächen stellen ein im ggst. Landschaftsraum mehrfach vorkommendes Landschaftselement dar. Es ergeben sich dadurch keine Kontraste oder Fremdkörperwirkungen zur umgebenden Landschaft.

Grundsätzlich stellen ehemalige Schotterabbaufächen einen wichtigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten dar. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im UVP-TGA 09 Naturschutz (PGA KOLLAR) verwiesen (S. 57):

„Die für die Rekultivierungsphase vorgesehene Herstellung von Landschaftsteichen auf abgebauten Flächen ist eine positive Projektauswirkung, weil damit das Angebot an Wasserflächen im Gebiet als Rastplatz für Vögel, Laichgewässer und Lebensraum für Amphibien und Reptilien und Standort für naturnahe Vegetation deutlich verbessert und für die Zukunft gesichert wird.

Die für die Rekultivierungsphase zusätzlich vorgesehene Aufweitung der Lafnitz entspricht den Zielsetzungen des nahen Europaschutzgebietes Lafnitztal, verbessert das Lebensraumangebot für standortgerechte Fauna und Flora markant und bedeutet im Zusammenwirken mit den vorgesehenen Landschaftsteichen insgesamt eine Annäherung an das Naturraumpotential des Lafnitztals.“

2.1.1.2.2 PGA wasserdominierte Teichlandschaft

Das Landschaftsbild wird sich durch diese Art der „Rekultivierung“ von einer jetzt sehr monotonen und wenig strukturierten landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in eine bereits bestehende und durch das Projekt überbordende wasserdominierte Teichlandschaft verändern. (UVP-TGA, S. 86)

Stellungnahme PW

Die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen würde - wie der PGA schon in seinem TGA (S. 40) feststellt - wiederum zu einer „sehr monotonen und wenig strukturierten landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft“ führen. Die Herstellung von Landschaftsteichen hingegen, führt zur Erhöhung der Vielfalt durch unterschiedliche Landschaftselemente (Wasserflächen, Gehölze, Schilfgürtel, Sukzessionsflächen, Lafnizaufweitung), die den ggst. Landschaftsraum aufwertet.

Es wird zudem auf die Ausführungen des PGA für Naturschutz [...] verwiesen.

2.1.1.2.3 PGA Wiederherstellung landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist in diesem Landschaftsraum auffällig, die projektierten Landschaftsteiche mit ihren offenen Wasserflächen werden aus landschaftsschutzfachlicher Sicht in Bezug auf Verdunstung, Klimawandel und allfälliger Anpassungsstrategien als kritisch betrachtet (eine Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen mit einem Biotopverbundsystem mit ausreichend Puffer zum Fließgewässer wäre jedenfalls hier aus landschaftsschutzfachlicher Sicht zu präferieren). Ein Mehrwert für die Landschaft durch noch mehr zusätzliche Wasserflächen ist hier nicht erkennbar. (UVP-TGA, S.86)

Stellungnahme PW

Mit der Umsetzung der Maßnahme M01 – Revitalisierung der Lafnitz wird ein Biotopverbundsystem geschaffen, das ausreichend Puffer zum Fließgewässer gewährleistet. Landwirtschaftliche Produktionsflächen stellen gering wertvolle Landschaftselemente dar. Durch die Bepflanzung der Ufer der Landschaftsteiche mit Gehölzen wird zur Erhöhung der Vielfalt im ggst. Landschaftsraum beigetragen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum einer Wiederherstellung von monotonen Ackerflächen ein Mehrwert zugesprochen wird.

Es wird zudem auf die Ausführungen des PGA für Naturschutz [...] verwiesen.

2.1.1.3 Störfälle

2.1.1.3.1 PGA Hochwasser

Durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht in den Landschaftsteichen diverses Material abgelagert. Diese Sedimentation führt zu einer Eutrophierung und schlussendlich zu einem Überangebot an Nährstoffen – so kann z. B. eine Algenblüte ho. nicht ausgeschlossen werden und hätte negative Folgen auf das Landschaftsbild. (UVP-TGA, S.41)

Stellungnahme PW

Es wird auf die Ausführungen bei [...] verwiesen.

2.1.1.4 Kumulation

2.1.1.4.1 PGA Verkraterung

Diese Veränderung des Landschaftsbildes wird vor allem dann sehr augenscheinlich, wenn die Grundwasserspiegel sinken (Klimawandel bringt mehr Hitzetage, mehr Verdunstung und weniger Niederschläge bzw. eine andere Niederschlagsverteilung) und sich Pflanzengesellschaften ändern. Eine Verlandung der Teiche und im Worst-Case-Szenario eine „Verkraterung“ der Landschaft wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht jedenfalls sehr kritisch gesehen. Eine komplette Austrocknung der Teiche wird vom SV DI Pieler (Fachbereich 10 – Wasser inkl. Abfallwirtschaft) für den gegenständlichen Bereich jedoch ausgeschlossen. Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht führt eine Austrocknung der Landschaftsteiche zu einer Verkraterung der Landschaft mit einer anschließenden natürlichen Sukzession. (UVP-TGA, S. 44)

Stellungnahme PW

sh Punkt 0.

2.1.2 Detailgenehmigung 1

2.1.2.1 PGA

Die Klassifizierung bzw. Beschreibung „Vertretbar“ wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht folgend begründet (UVP-TGA, S. 22 – 23):

1. Hier wird durch die projektierten Maßnahmen das Landschaftsbild massiv und irreversibel verändert – es erfolgt ein unwiderruflicher Eingriff in Landschaft und Boden.

2. Wasserknappheit, sinkende Grundwasserstände und eine Austrocknung der Landschaftsteiche wird das Landschaftsbild verändern – im schlechtesten Fall spricht man von einer „Verkraterung“ der Landschaft. Lt. Rahmenprogramm Schotterabbau Parndorfer Platte wird festgehalten: Bezüglich Abbau von Sand und Kies wird darauf hingewiesen, dass „eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen [...] zu vermeiden“ ist. Für den Sand- und Kiesabbau lässt sich damit folgende Zielsetzung formulieren: Der Abbau von Sand und Kies hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Negative Eingriffe in das Landschaftsbild sind zu minimieren. Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen sind zu erhalten.

3. Bisher wurde (auch seitens der Behörde) im Allgemeinen eine geländegleiche Verfüllung als Abschluss der ehemaligen Abbauflächen angestrebt, um (sh. Entwicklungskonzept Parndorfer Platte) eine „Verkraterung“ zu vermeiden. Es entsteht durch die geplanten „Rekultivierungsmaßnahmen“ eine künstlich geschaffene Teichlandschaft (die jedoch einen ökologischen Mehrwert zur bestehenden agrarischen Nutzung erfährt). Durch die perlenschnurartige Anlage von diversen Teichen entlang der Lafnitz (wasserrechtliche Bescheide und konsensmäßige Errichtung sind ho. nicht vorliegend) wurde zwischen Dobersdorf und Königsdorf die Lafnitz schon stark in einer zukünftigen Renaturierung beschnitten und eingeengt. Eine weitere Akkumulation dieses Zustandes wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht jedenfalls kritisch gesehen und nicht forciert.

4. Dieser neue Landschaftstypus „der künstlich geschaffenen Teichlandschaft“ entsteht aus ho. Sicht aufgrund von wirtschaftlichen Abwägungen (kein geeignetes Füllmaterial vorhanden bzw. geeignetes Füllmaterial müsste unrentabel herantransportiert werden). Die „billigste bzw. wirtschaftlichste Lösung“ ist der Landschaftsteich!

5. Es erfolgt hier aus Sicht des Sachverständigen keine Rekultivierung: Durch die Teichlandschaft und den damit einhergehenden Bodenverlust werden diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion und somit auch aus der Versorgungssicherheit für die Ernährung der Bevölkerung genommen.

6. Die ehemalige Aulandschaft an dieser Stelle ist aus land- und naturschutzfachlicher Sicht mit keiner künstlichen Grundwasserteichlandschaft gleichzusetzen noch als Vergleich heranziehbar.

7. Durch die geplanten Landschaftsteiche im Nahbereich der Lafnitz werden ökologisch abgestimmte und natürliche Renaturierungsmaßnahmen (außer der Revitalisierung der Lafnitz M01

im Ausmaß von rd. 25,4 ha) erschwert bzw. verhindert, da kein Platz für Pufferflächen für natürliche und ökologische Maßnahmen übrigbleiben.

8. Die vom Boden ausgeübte Filterfunktion geht bei den Landschaftsteichen verloren. Durch die direkte Sonneneinstrahlung, die dadurch forcierte Erwärmung und durch Windverfrachtungen diverser Stoffe sowie Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen, Vögel und Fische wird die Eutrophierung und somit eine mögl. Algenbildung forciert. Durch das Fehlen von Sauerstoff kann somit der Teich „kippen“. Probleme mit der Wassergüte gibt es augenscheinlich bereits in den angrenzenden Fischteichen. Das ist jedoch ein über die landschaftsschutzfachliche Beurteilung hinausgehender Hinweis, der im Sinne der gebotenen Sorgfaltspflicht des Gutachters zu verstehen ist. Eine gutachterliche Beurteilung bleibt den gesonderten Fachgutachten Forst, Wasser, Gewässerökologie, Geologie, Naturschutz etc.) vorbehalten.

9. Falls jedoch diese Erwärmung zu einem massiven Algenwachstum führt und die Vielzahl der Fisch- und Landschaftsteiche kippt, ist dies auch ein massives Problem für den Landschaftsschutz – in visueller, ökologischer und olfaktorischer Sicht

Stellungnahme PW

Die angeführten Gründe decken sich mit jenen aus dem UVP-Teilgutachten zur Grundsatzgenehmigung. Es wird daher auf die Ausführungen im Kapitel 2.1.1 verwiesen.

2.1.3 Zusammenfassende Stellungnahme PW

Seitens der PW werden auf das Schutzgut Landschaft geringfügige Auswirkungen beurteilt. Diese Bewertung wird jedoch vom Prüfgutachter für Landschaftsschutz in seinem Gutachten nicht geteilt. Der PGA führt an, dass die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsflächen in eine Teich- und Seenlandschaft sowie der damit verbundene Bodenverlust als maßgebliche Gründe gegen die Einschätzung der PW sprechen. Dennoch werden die Auswirkungen von der Sichtweise des SV für Landschaftsschutz als insgesamt "verträglich" eingestuft. (vgl. UVP-TGA S. 36).

„Vertretbare“ Auswirkungen sind gemäß Stand der Technik (RVS 04.01.11, die nicht nur bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben zur Anwendung kommt) jedenfalls „umweltverträglich“.

2.2 Auflagenvorschläge

2.2.1 Auflagenvorschlag 6.14.1 (GG)

Aufgrund der erst zu Projektende (nach ca. 35 Jahren) in Aussicht gestellten Maßnahme M01, der Revitalisierung der Lafnitz mit rd. 25,4 ha, ist UVP-Behörde spätestens mit dem Ansuchen um Genehmigung des Detailprojektes 2 für die gesamte Maßnahme M01, Revitalisierung der Lafnitz, eine Revitalisierungsplanung vorzulegen. Diese Revitalisierung M01 ist innerhalb der nächsten 15 Jahre (bis 2038) umzusetzen.

Stellungnahme PW

Die Umsetzung der gesamten Maßnahme M01 innerhalb von 15 Jahren ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- innerhalb kürzester Zeit müsste eine große Fläche abgebaut werden. Gemeinsam mit der DG1 wären bis 2038 mindestens 34 ha abzubauen und zu rekultivieren. Dies würde zu einer Erhöhung der geplanten durchschnittlichen Abbaumenge pro Jahr (235.000t/a statt wie bisher vorgesehen 125.000t/a) führen und hätte die Folge, dass die PW ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung Rohstoff gewinnen bzw. abbauen müsste.
- Weiters sieht die Herstellung der Maßnahme M01 ebenfalls das Einbringen von nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen aus anderen Vorhabensbereichen vor. D.h. die vollständige Umsetzung der Maßnahme M01 ist voraussichtlich, ohne weitere Abbaubereiche aufzuschließen, gar nicht umsetzbar – somit wäre eine noch größere Abbaufäche als die oben genannten 34ha in kurzer Zeit erforderlich.

Verhältnismäßig wäre aus Sicht der PW folgende Vorschreibung: Innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab Genehmigung der DG2 werden 50 % der Maßnahme M01 baulich umgesetzt. Eine Renaturierung des Bereichs, inkl. Öffnung des Damms, um die Lafnitz einzuleiten, wird bei vollständiger Umsetzung der Maßnahme M01 vorgesehen.

2.2.2 Auflagenvorschlag 6.14.2 (GG)

Als Ausgleichsmaßnahmen für das Detailprojekt 1 ist im Ausmaß von 100 % des Detailprojektes 1 auf den bereits abgebauten Flächen der ehem. Holler Schotterwerke (nordöstlich des Projektgebietes) eine Teilverfüllung und Rekultivierung mit biotopvernetzenden Grünstrukturen im Ausmaß von 9ha durchzuführen, um eine Verkleinerung der Landschaftsteiche um 30 % im Landschaftsraum des Lafnitztales zu erreichen (von 26 ha auf 18,20 ha).

Die wiederverfüllte Fläche ist als Flachlandwiese auszubilden; jegliche landwirtschaftliche Nachnutzung ist jedenfalls zu vermeiden. Ein entsprechender Rekultivierungsplan ist der UVP-Behörde vor Abbaubeginn des Detailprojektes 1 vorzulegen.

Stellungnahme PW

Einer Teilverfüllung kann grundsätzlich zugestimmt werden, allerdings in einem anderen Ausmaß:

Zusätzliches Verfüllmaterial ist nicht vorhanden, da dieses bereits für die Endgestaltung der weiteren Flächen entsprechend der GG erforderlich ist.

Das Zuführen von Fremdmaterial in der, aus dem Gewässerschutz erforderlichen Qualität A2G gem. BAWP 2023 ist ebenfalls keine Option. Für die Verfüllung einer weiteren Teilfläche im Ausmaß von 4 ha, wäre bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von rund 8 m eine zusätzliche Materialmenge von 320.000 m³ geeignetes Material erforderlich.

Weder fällt diese Menge an verwertbaren Materialien in der Region überhaupt an, noch wurden diese zusätzlich erforderlichen Fahrbewegungen im Projekt berücksichtigt. Aus der langjährigen Erfahrung kann mit dem Anfallen von ca. 4.000 m³ geeignetem Material, in einem Radius von ca. 50 km im Jahr ausgegangen werden.

Aus Sicht der PW wird Folgendes vorgeschlagen: Das Ausmaß der zusätzlichen Wiederverfüllungsfläche beträgt nicht 9,0ha sondern 5,4ha (sh nachfolgende Abbildung).

Neben dem anfallenden Abraum müsste die Wiederverfüllung entweder mit Wertmineral, welches sich unterhalb der Anlage befindet, oder mit Material, welches die Lagerstätte unterlagert (durch eine weitere Eintiefung der geplanten Landschaftsseen und damit Abbau von feinkörnigen Sedimenten des Grundwasserhemmers) erfolgen.

Dieser Vorschlag stellt bereits ein erhebliches wirtschaftliches Zugeständnis dar.

2.2.3 Auflagenvorschlag 6.14.4 (GG)

Herstellen eines Pufferstreifens zwischen den geplanten Landschaftsteichen und der Lafnitz in einer Mindestbreite von 50 m (Abrücken der Landschaftsteiche von der Lafnitz, um zukünftige Renaturierungsmaßnahmen an der Lafnitz durchführen zu können). Entsprechende Planunterlagen sind der Behörde vorzulegen.

Stellungnahme PW

Um den Vorstellungen des PGA entgegenzukommen wäre Die PW bereit, auf etwa 18.000m³ Rohstoff zu verzichten und einen Mindestabstand von 50m (Landschaftsteich zu Lafnitz) einzuhalten.

[...]"

V.5 Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25. Juli 2024

Bezug nehmend auf die mündliche Verhandlung am 04.07.2024 betreffend die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von mineralischen Rohstoffen um 69 ha wird zum Antrag auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung sowie auf Entscheidung über das Detailprojekt 1 gem. § 18 UVP-G 2000 von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans Folgendes mitgeteilt: Entsprechend den vorliegenden Gutachten aus den Fachbereichen Gewässerökologie (Mag. Dr. Georg Wolfram) und Wasser (Dipl.-Ing. Josef Pieler) ergeben sich durch das vorliegende Projekt sowohl für Oberflächengewässer sowie auch für das Schutzgut Grundwasser geringfügige bzw. vertretbare Auswirkungen, durch welche das Schutzgut Wasser in seinem Bestand nicht negativ beeinflusst oder gefährdet wird (qualitative und quantitative Auswirkungen). Weiters sind entsprechend dem Gutachten des Fachbereichs Wasser nur geringfügige Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen zu erwarten.

Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besteht diesbezüglich gegen die genannten Sachverständigengutachten (sowohl Grundsatzgenehmigung als auch Detailgenehmigung) kein Einwand.

Weiters wurde seitens des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal eingebracht, dass es durch das ggst. Vorhaben zu einer möglichen negativen Beeinflussung von Tiefengrundwasservorkommen im Bereich Heiligenkreuz, in welchen sich Trinkwassernutzungen des Wasserverbandes befinden, kommen könnte (Exfiltrieren von Grundwasser). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dazu seitens der Sachverständigen für die Fachbereiche Geologie und Wasser im Wesentlichen mitgeteilt, dass das Risiko einer Veränderung dieser Grundwasserverhältnisse durch das ggst. Vorhaben als gering bewertet wird, zumal die Abbaufäche nicht unter den oberflächennahen Grundwasserstauer reicht. Folglich wurde eine Auflage zur Abdichtung allfälliger Bereiche in der Deckschicht, wo Grundwässer austreten, durch den wasserfachlichen Sachverständigen formuliert. Auf Basis der Sachlage und der Gutachten der Sachverständigen der genannten Fachbereiche ergeben sich diesbezüglich auch von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans keine Einwände.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Detailprojektes 1 festgehalten, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung seitens der Bewilligungswerber mitgeteilt wurde, dass gegen die Forderung des Sachverständigen für Landschaftsschutz (Dipl.-Ing. Christian Katona), einen Abstand von 50 m von der Grundstücksgrenze der Lafnitz einzuhalten, kein Einwand erhoben wird. Dies ist aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ebenfalls von besonderer Relevanz im Sinne des übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungsrahmens, da sich das eingereichte Projektgebiet gemäß dem Projekt „LIFE IRIS“ im „gewässerökologischen Entwicklungskorridor“ der Lafnitz befindet, welcher jene Flächen umfasst, die dem Fluss für eine natürliche Laufentwicklung zugestanden werden sollten (schadlose Abfuhr von Hochwasser und damit einhergehende Lauentwicklung (Zulassen von Uferanrissen) sowie Steigerung der Resilienz in Hinblick auf den Klimawandel (z.B. Temperaturerhöhung, Niederwasserperioden) - ein naturnahes Gewässer mit natürlich ausgeprägten Lebensräumen für die Gewässerbiozönose verträgt Wetterextreme besser als ein reguliertes Gerinne). Bei Vorschreibung des genannten Abstandes zum Gewässer wird somit den genannten übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen entsprochen. Abschließend wird hinsichtlich der Renaturierungsmaßnahme M01 festgehalten, dass im Gutachten des Fachbereiches Wasser (SV DI Pieler) unter Punkt 6.1 Abbauphase eine Auflage (10.1) zur Maßnahme M01 (Revitalisierung der Lafnitz) formuliert ist. Demnach ist mit dem Ansuchen um Genehmigung des Detailprojektes 2 auch für die gesamte Maßnahme M01 ein Einreichdetailprojekt vorzulegen und hierfür um Genehmigung anzusuchen. Auf Nachfrage im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Zeitrahmen für die Einreichung des Detailprojektes 2 seitens des Projektwerbers mit ungefähr 4-5 Jahren angegeben. Gleichzeitig ist aber eine vollständige Umsetzung der Maßnahme M01 innerhalb von 15 Jahren – wie von Seiten des ASV für Landschaftsschutz gefordert – gemäß Aussagen des Projektwerbers nicht möglich (es müsste der Abbau intensiviert werden).

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird dazu festgehalten, dass jedenfalls eine nähere Konkretisierung und eine zeitnahe Kopplung bzw. Umsetzung an die ggst. Abbautätigkeiten im Sinne des übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungsrahmens wünschenswert wäre (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie Erreichung des guten Zustandes aller Gewässer bis 2027). Dem steht jedoch gegenüber, dass die Festlegung eines konkreten Zeitplans für die Umsetzung der Maßnahme M01 zum jetzigen Zeitpunkt nicht realistisch bzw. sinnvoll möglich erscheint. Näheres (insbesondere der Zeitplan und die Festlegung der jeweiligen Bauabschnitte für die Revitalisierung der Lafnitz) wird daher Inhalt des - mit dem Detailprojekt 2 vorzulegenden - Einreichdetailprojektes für die Maßnahme M01 sein. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist daher die Vorschreibung der genannten Auflage 10.1 (Revitalisierung der Lafnitz) (*Anmerkung: entspricht der Auflage 7.1 dieses*

Bescheides) des Gutachtens der Grundsatzgenehmigung des Fachbereiches Wasser von übergeordneter Bedeutung, wobei bei den folgenden Verfahren zur Detailgenehmigung besonderes Augenmerk auf eine zeitnahe, schrittweise Umsetzung der Maßnahme zur Revitalisierung der Lafnitz und damit zur sukzessiven Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes – parallel zu den Abbautätigkeiten - zu legen sein wird.

[...]"

V.6 Stellungnahme Landschaftsschutz vom 19. November 2024

„Ergänzendes Gutachten

[...]

Die Projektwerberin Rohrdorfer Sand und Kies GmbH (2103 Langenzersdorf) vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte (1010 Wien) hat in einem Schreiben vom 3.7.2024 (2024-004.515-3/10, OE: A2-HWA) u. a. eine Stellungnahme auf die beiden Gutachten (Grundsätzlichen Genehmigung und Detailgenehmigung) vom 29.01.2024 des Fachbereichs 14 Landschaftsschutz (LAS) im UVP-Genehmigungsverfahren zur Rohstoffsicherung Königsdorf abgegeben.

[...]

Der Teil A dieses Gutachtens enthält einen Auszug aus den beiden Gutachten vom 29.01.2024 „Grundsätzliche Genehmigung“ und „Detailgutachten“ (A4/ND.VA-10311-48) mit den Anmerkungen der Projektwerber (in grau und kursiv) und der ergänzenden Stellungnahme des Landschaftsschutzes (in gelb markiert).

Im Teil B des Gutachtens ist die bereinigte und adaptierte Version der Auflagenvorschläge (der beiden Gutachten „Grundsätzliche Genehmigung“ und „Detailgutachten“ des Detailgutachtens 14 Landschaftsschutz (LAS)) angeführt. Die Adaptierungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit gelb hervorgehoben.

[...]"

VI. Erhobene Beweise

Die Entscheidung gründet sich auf die im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erhobenen Beweise, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen und Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen, den Stellungnahmen der Prüfgutachter, das darauf beruhende Umweltverträglichkeitsgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

VI.1 Gutachtensauftrag

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

1. Bergbautechnik inkl. Erschütterungen
2. Maschinenbau, Elektrotechnik
3. Geologie
4. Verkehrstechnik
5. Schalltechnik
6. Luft, Klima und Energie
7. Umweltmedizin
8. Raumplanung
9. Naturschutz/Biolog. Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
10. Wasser
11. Gewässerökologie
12. Boden, Fläche und Landwirtschaft
13. Forst und Jagd
14. Landschaftsschutz
15. Freizeitgestaltung und Erholung
16. Sach- und Kulturgüter (Archäologie)

Als Grundlage für die Arbeit der Sachverständigen wurde ein Prüfbuch zusammengestellt, das die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten darstellt, es diene der vollständigen, schlüssigen und widerspruchsfreien Begutachtung des Projekts³, um alle vorhabensbedingten und medienübergreifenden Umweltauswirkungen in Summe und im Verhältnis zueinander zu erfassen.

³ vgl US 9.11.2011, 1B/2010/13-145 [*Pitten-Seebenstein II*]

Das Prüfbuch war eine Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Teilgutachten, der materienrechtlichen Gutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, das von der Burgenländischen Landesregierung als UVP-Behörde durchgeführt wird.

Gem. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und darüber hinaus weitere in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden:

Die Fragestellungen im Prüfbuch sind in vier Hauptfragenbereiche eingeteilt, die aus den gesetzlichen Vorgaben des UVP-G 2000 und der anzuwendenden Materiengesetzen abgeleitet werden.

- Fragenbereich A: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante, Nachsorge
- Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle und Fragen auf Basis materienrechtlicher Anforderungen des UVP-G
- Fragenbereich C: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes
- (Fragenbereich D: Fragen zum Detailprojekt 1)

Die Beantwortung des Fragenbereichs D erfolgt in den Teilgutachten und im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) für die Detailgenehmigung, die Fragenblöcke A – C werden in den Teilgutachten und im UVGA für die Grundsatzgenehmigung behandelt.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Das **Umweltverträglichkeitsgutachten** hat nach § 12 Abs 3 UVP-G 2000

- 1) die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
- 2) sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
- 3) Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
- 4) Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
- 5) fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im

Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

- 6) Weiters sind nach § 12 Abs 4 UVP-G Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung und eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu erstellen.

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt:

01 Bergbautechnik einschließlich Erschütterung

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Erschütterungen:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung nicht relevant
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- Auswirkungen insgesamt nicht relevant

Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter hinsichtlich Erschütterungen:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung nicht relevant
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- insgesamt als nicht relevant

Auswirkungen durch den Wirkfaktor Erschütterung:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung nicht relevant
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- insgesamt nicht relevant

02 Maschinenbau, Elektrotechnik

insgesamt umweltverträglich

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch betreffend EMF: siehe Fachbereich Umweltmedizin

03 Geologie

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen

- insgesamt vertretbar

04 Verkehrstechnik

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig

- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- insgesamt geringfügig

05 Schalltechnik

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch: siehe Fachbereich Umweltmedizin

06 Luft, Klima und Energie

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

Auswirkungen auf das Schutzgut Mikroklima:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung nicht relevant
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase positiv
- Auswirkungen insgesamt nicht relevant

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase positiv
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

Auswirkungen durch den Wirkfaktor Luftschadstoffemissionen:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Nachnutzungsphase nicht relevant
- insgesamt geringfügig

07 Umweltmedizin

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

08 Raumplanung

insgesamt umweltverträglich

09 Naturschutz

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung vertretbar
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase positiv

- Auswirkungen insgesamt positiv

10 Wasser

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung vertretbar
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase vertretbar
- Auswirkungen insgesamt vertretbar

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Oberflächenwasser:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase geringfügig
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

11 Gewässerökologie

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Gewässerökologie:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase geringfügig
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

12 Boden, Fläche und Landwirtschaft

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung vertretbar
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase vertretbar
- Auswirkungen insgesamt vertretbar

Auswirkungen auf die Nutzung Landwirtschaft:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung vertretbar
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase vertretbar
- Auswirkungen insgesamt vertretbar

13 Forst und Jagd

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf Schutzgüter Wald und jagdbares Wild:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase positiv
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

14 Landschaftsschutz

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung vertretbar
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase vertretbar
- Auswirkungen insgesamt vertretbar

15 Freizeitgestaltung und Erholung

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- insgesamt geringfügig

16 Sach- und Kulturgüter (Archäologie)

insgesamt umweltverträglich

Auswirkungen auf die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter:

- Abbauphase inkl. Wiederverfüllung und Rekultivierung geringfügig
- Rekultivierungsphase/Nachnutzungsphase nicht relevant
- Auswirkungen insgesamt geringfügig

VII. Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“, wie es unter Punkt III zusammenfassend beschrieben wurde und in den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen dokumentiert ist.
- Die von der Behörde eingeholten Gutachten und Stellungnahmen, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen

VIII. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlich wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zum eingereichten und öffentlich aufgelegten Projektantrag wurde vom Wasserverband Unteres Lafnitztal durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Zistler eine Stellungnahme eingebracht, die in der Folge mit einem weiteren Schriftsatz präzisiert.

Im Zuge der Verhandlung am 4.7.2024 wurden die Einwände des Wasserverband Unteres Lafnitztal bekräftigend vorgebracht. Im Zuge der Diskussion konnten durch die Formulierung von Auflagenvorschlägen die Bedenken ausgeräumt werden. Diesen Vorschlägen wird im gegenständlichen Bescheid Rechnung getragen.

Nach der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

IX. Subsumption

IX.1 Genehmigungspflicht gem. UVP-G 2000

Da der verfahrensgegenständliche Abbau an einen bestehenden Abbau anschließt, handelt es sich rechtlich um eine Erweiterung im Sinne der Ziffer 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Die Schwellenwerte dieses Tatbestandes sind überschritten, sodass nach § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 grundsätzlich eine Einzelfallprüfung notwendig wäre. Diese entfällt nach § 3a Abs 4 UVP-G 2000 aber, wenn die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein derartiger Antrag wurde von der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 11.02.2022 gestellt.

Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) [...] b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;	c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha; d) [...]
------	---	--

Mit dem Antrag vom 11.02.2022 wurde durch die Projektwerberin außer der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Verfahrensteilung nach § 18 UVP-G 2000 beantragt. Die Projektwerberin strebt eine grundsätzliche Genehmigung für das Vorhaben an.

Im Grundsatzgenehmigungsverfahren hat eine vollständige Prüfung der umweltrelevanten Aspekte als „Grobprüfung“⁴ stattzufinden, wobei zu prüfen ist, ob die Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben ist. Die Projektwerberin erklärt in ihrem Antrag, dass sie im Grundsatzgenehmigungsverfahren keine Entscheidung über materiengesetzliche Genehmigungsbestimmungen begehrt. Davon ausgenommen ist der Teilbereich des Detailprojektes 1. Für diesen hat die Projektwerberin gemäß § 18 Abs 1 3. Satz UVP-G 2000 den Antrag gestellt, über die Zulässigkeit in Mit Anwendung aller nationalen und unionalen Genehmigungsbestimmungen zu entscheiden.

Die bedeutet Folgendes:

1. Im Grundsatzgenehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zu prüfen.
2. Im Grundsatzgenehmigungsverfahren sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 – 6 UVP-G (s. oben), nicht aber auch jene der Materiengesetze (MinroG, WRG etc.) anzuwenden.
3. Können im Grundsatzgenehmigungsverfahren die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 – 6 UVP-G noch nicht endgültig beurteilt werden, ist es zulässig, Anforderungen zu formulieren, die eine Direktive für die Ausarbeitung der weiteren Detailprojekte darstellen und deren Umsetzung im jeweiligen Projekt in den Detailgenehmigungsverfahren zu prüfen sein wird. Die Grundsatzgenehmigung allein berechtigt die Projektwerberin also noch nicht zur Ausführung des Vorhabens, sondern nur dazu, auf Basis der Grundsatzgenehmigung um Detailgenehmigung anzusuchen. Erst die Detailgenehmigung berechtigt zur Ausführung.

Nach § 18 Abs 1 UVP-G 2000 sind im Verfahren zur Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählt insbesondere eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und darüber hinaus weitere in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden:

⁴ BVwG 24.4.2020, W 248 2194564-1/172E

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Gegenstand des vorliegenden Bescheids ist nur die Grundsatzgenehmigung. Die Genehmigung für das Detailprojekt 1 erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

X. Rechtliche Würdigung

X.1 Allgemeine Ausführungen

Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt wurde.

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl. § 19 UVP-G 2000).

Weiters wurde, den von der Judikatur zur GewO entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal

empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

X.2 Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. zB § 19 UVP-G), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn des §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen wäre in diesem Zusammenhang möglich.

Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs. 1 Z1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw. teilpräkludiert.

Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

Binnen offener Frist erging lediglich die Stellungnahme des Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Roland Zistler. Die vorgebrachten Probleme wurden zunächst in den Gutachten der Sachverständigen berücksichtigt und auch in der Verhandlung am 4.7.2025 nach erneutem Vorbringen durch Mag. Zistler sowie einem Vertreter des Wasserverbands diskutiert. Daraus ergab sich eine Anpassung der Auflagen in den Fachbereichen Gewässerökologie und Wasser, womit die Bedenken des Wasserverbands ausgeräumt werden konnten.

Die Marktgemeinde Rudersdorf brachte außerhalb der Ediktsfrist eine Stellungnahme ein. Die vorgebrachten Aspekte wurden in den Fachbereichen Verkehr, Luft, Lärm und Umweltmedizin behandelt und die Sachverständigen gaben an, dass es zu geringfügigen Auswirkungen kommt. Die Kostentragung für die Nutzung öffentlicher Straßen ist nicht Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 gilt allerdings ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot, weshalb die gegenständliche Genehmigung unter bestimmten Auflagen erteilt wird.

X.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt-)Vorhabens zu prüfen bedeutet nur grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können.

Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser fachlichen Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden.

X.4 Genehmigungsfähigkeit gem. UVP-G 2000

Gem. § 17 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gem. § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 zu führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Die Behörde kommt aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in keinem Widerspruch zu einander stehen, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

X.5 Zu den Auflagen

Aus den Teilgutachten und der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschrieben Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

In den Fachbereichen Schalltechnik, Umweltmedizin, Raumplanung sowie Forst und Jagd sind in der Grundsatzgenehmigung keine Auflagen vorgesehen.

Aus dem oben angeführten folgt daher, dass die im UVP-G 2000 angeführten Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren,
Internetadresse: <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder
- per E-Mail an anbringen@bgld.gv.at oder an post.a2@bgld.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch Roland Zistler, Kalchberggasse 1/1, 8010 Graz
- 3) Hauptreferat Wasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf
- 5) Marktgemeinde Rudersdorf, Kirchenplatz 1, 7571 Rudersdorf
- 6) Gemeinde Königsdorf, Bachstraße 8, 7563 Königsdorf
- 7) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 8) Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
- 9) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Montanbehörde Ost, Abteilung IV/9, Stubenring 1, 1010 Wien

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>